

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

9. Sitzung, 26.11.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über
die Verhandlungen
des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 26. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Gegenstände: Eingänge. Art. 5. und Art. 13 — 16. des Ablösungsgesetzes.

Vorsitz: Präsident Ktg.

Der Präsident erklärt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr die Sitzung für eröffnet; der Schriftführer Clausen verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, und da keine Erinnerungen dagegen gemacht werden, erklärt der Präsident es für genehmigt.

Präsident: Eingegangen sind:

- 1) Ein Gesuch der Bauerschaft Bokel, im Kirchspiel Alpen, dahin gerichtet, daß der in dem Gesuch gedachte Rest der Gemeinheit nunmehr baldigst dem Betheiligten nach den üblichen Regeln ertheilt werde; ferner
- 2) Ein Gesuch vieler Eingessenen zu Damme, betreffend die Chauffirung der Weststrecke von Wehta über Wisbeck nach Wildeshausen.

Beide Gesuche gehören nicht zur Competenz des allgemeinen Landtags, sondern sind für den Provinziallandtag zurückzulegen.

- 3) Eine Eingabe von 212 Bürgern und Einwohnern der Stadt Gutin, dahin gerichtet, der Bauhof bei Gutin möge nicht als Krongut ausgeschieden werden.

Dieses Gesuch geht an den Ausschuss zur Berichterstattung über die Auscheidung des Kronguts.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zur Fortsetzung der Berathung über den Entwurf des Ablösungsgesetzes. Wir haben in der letzten Sitzung den Art. 5. des Gesetzes zur weiteren Berichterstattung des Ausschusses zurückgesetzt; ich dürfte wohl den Herrn Berichtersteller ersuchen, hierüber den weiteren Bericht zu geben.

Abg. **Wibel** 1. Ich bin beauftragt, mündlich Bericht zu erstatten, daß der Ausschuss einstimmig der Ansicht ist, der Art. 5. solle und dürfe in keiner Weise irgend eine feste Bestimmung im Voraus dafür enthalten, ob etwas abgelöst werden soll nach dem künftigen Gesetz, oder ob auf anderm Wege die Ordnung vorgenommen werden soll. Dies sei nun in der

bisherigen Fassung nicht deutlich ausgesprochen, und deshalb beantragt der Ausschuss, Sie wollen eine Aenderung dahin annehmen, daß in der ersten Zeile hinter den Worten: „Ueber die“ gesetzt werde: „Ablösbarkeit und die“, und in der dritten Zeile, hinter dem Worte „Weideberechtigung“ gesetzt werde: „in Forsten und sonst“, so daß der Artikel lauten würde: „Ueber die Ablösbarkeit und Ablösung der folgenden Berechtigungen wird die Gesetzgebung besonders bestimmen: 1. Die Weideberechtigung in Forsten und sonst“. Das Letztere wurde namentlich wünschenswerth gefunden, weil sonst Mißverständnisse entstehen könnten über Beweidung der Staatsforsten.

Abg. **v. Thünen:** Wir haben in unserer Abtheilung über diesen Absatz auch gesprochen, und sind zu demselben gekommen, was der Ausschuss vorgeschlagen hat; wir haben auch den ersten Satz ganz eben so. In Bezug auf den zweiten Satz schlagen wir vor, zu sagen unter „1. die Weideberechtigung in den Forsten und überhaupt auf fremden Grund und Boden, so wie das Recht zum Plaggenhieb.“ Es ist hier ebenfalls weggelassen, das Recht zur Nachhut, weil dies etwas Unbestimmtes ist, und weil die allgemeine Hut-Berechtigung scheinbar nicht hierunter begriffen werden würde. Es giebt aber eine Vorhut, eine Brachhut, eine Stoppelhut u. s. w. und wo eine Vorhut ist, ist in der Regel auch eine Nachhut, deshalb würde die allgemeine Nennung von Weideberechtigung auf fremden Grund und Boden hier vorzuziehen sein. Was die Weideberechtigung in Forsten betrifft, so scheint es wohl, daß wir Alle darin einverstanden sind, daß diese nicht unter das Ablösungsgesetz fallen soll. Ueberhaupt sind diese Berechtigungen ganz anderer Natur, ganz anderer Art, sie können nicht durch Geld abgelöst werden, sondern müssen in den meisten Fällen in Grund und Boden abgelöst werden. Würde dies jetzt nicht ausgedrückt, so würde man später sagen kön-



nen, das Ablösungsgesetz finde auch auf diese Verhältnisse eine Anwendung.

Es muß daher die Ablösbarkeit durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, und das ist auch der Zweck, den die Petition der Bockhorner hat.

Es sind diese Weiderechtigkeiten von großem Umfange auch in andern Landestheilen, namentlich in dem Bockholz, dem Fresenholz, dem Hollhauser Holz und dem Breitenbruch sollen von mehreren Dorfschaften, wie ich höre, gegenwärtig an die 2000 Stück Vieh in den Holzungen geweidet werden. Wenn dies zu Geld abgelöst werden soll, so kann es kommen, daß die dortigen Einwohner in die übelste Lage kommen. Ich habe dies schon im vorigen Jahre wegen einer Petition der Weide-Berechtigten im Hasbruch gesagt, wo die Weide immer mehr verringert und das Recht der Weiderechtigten immer mehr beschränkt wird. In dem Goldensteder Holz gehört den Voll- und Halb-Erben das Holz und die kleinen Leute haben darin die Weiderechtigung. Solche Verhältnisse kommen also auch in Privatholzungen vor. Wir bedürfen also auch einer besonderen Gesetzgebung, welche für alle diese Verhältnisse paßt, und ich meine, der von mir gestellte Antrag würde die Sache erledigen.

Präsident: Der Antrag ist, was die Eingangsworte über Ablösbarkeit und Ablösung betrifft, übereinstimmend mit dem Ausschusantrage.

Unter 1. soll es heißen:

„Die Weiderechtigung in den Forsten und überhaupt auf fremden Grund und Boden, so wie das Recht zum Plaggenhieb.“

Die Unterstüßungsfrage würde nicht zu stellen sein, indem schon mehr als sechs Mitglieder

(Crone, Püschelberger, Sprenger, Strodthoff, Zurborg, Bothe, Nieberding 1.)

den Antrag unterzeichnet haben.

Abg. Pancraz: Hinsichtlich der Berechtigung zum Plaggenhieb habe ich noch etwas zu bemerken. Es ist hienach sicher, daß die Ablösung der Berechtigung zum Plaggenhieb diesem Gesetze nicht unterworfen werden solle.

In unserm Kreis Wechta wird der Plaggenhieb nach den Bestimmungen einer alten Markenconvention schon seit längerer Zeit in vorkommenden Fällen abgelöst. Es soll also nicht gesagt werden, daß die Ablösung nicht in der bisherigen Weise fortgeführt werden kann, dadurch, daß man sagt, über die Ablösbarkeit und Ablösung soll erst das Nähere bestimmt werden. Ich für meine Person bin darüber nicht zweifelhaft, ich glaube aber, daß es gut ist, wenn das bemerkt wird, und wenn die Versammlung stillschweigend genehmigt, daß diese Ablösung bei uns fortgehen kann, ohne ein künftiges Gesetz zu erwarten.

Abg. v. Finckh: Ich will mir nur die Frage an den Abg. Pancraz erlauben, ob diese bisherige Ablösung lediglich in der Hand des Verpflichteten liegt. Denn sonst würde ein Widerspruch mit dem Beschlusse zum Art. 2. herauskommen.

Abg. Pancraz: Es ist bei uns keine ausdrückliche Bestimmung, daß bloß der Verpflichtete berechtigt ist, die Ablösung zu verlangen. Es kommt solche Ablösung in der Regel bei Markentheilungen vor, wo die zur Theilung stehenden, deren Plaggenhieb-Berechtigung ganz oder theilweise unterworfenen Mark von solcher Berechtigung befreit werden muß, um getheilt werden zu können. Ich glaube nicht, daß Differenzen entstehen werden, wenn es hier überall fest besteht, daß wie bisher abgelöst werden kann, ohne daß bestimmt zu werden braucht, ob der Berechtigte oder der Verpflichtete hier darauf antragen kann.

Abg. Püschelberger: Ich wollte nur dem, was hier Herr Pancraz gesagt hat, beistimmen. Daß nämlich die jetzt in der Theilung begriffenen Grundstücke nicht dieserhalb in der Theilung aufgehoben werden, daß namentlich auch die Weide nicht für unablösbar erklärt wird, bis das Gesetz darüber nähere Bestimmungen trifft, weil das sonst sehr störend für das Ganze sein würde.

Abg. Strackerjan: Ich glaube das Bedenken des Abg. Pancraz und auch die, welche in der vorigen Sitzung von dem Abg. Dannenberg angeregt worden sind, ließen sich am leichtesten beseitigen, wenn man für den Eingang des Artikels die Fassung annimmt:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf:“

Dadurch würde eben gesagt, daß überall, namentlich auch für das Recht zum Plaggenhieb, das Bisherige bestehen bleiben solle.

Präsident: Der Antrag geht dahin, es sei im Eingange zu setzen:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. wie v. Thünen beantragt,
2. wie der Ausschuß beantragt.

Ist dieser Antrag unterstüßt?

Hinreichend unterstüßt wird.

Abg. Nieberding 1.: Ich wollte nur bemerken, was der Abg. Pancraz wegen Plaggenhiebes gesagt hat, auch auf die Weiderechtigkeit Bezug hat, die bei Markentheilungen durch Entschädigung aufgehoben wird.

Auch diese Ablösung muß bei Theilungen, die jetzt noch im Gange sind, ferner Statt finden.

Abg. v. Thünen: Ich meine, dies sind andere Fälle, als wofür das Ablösungsgesetz beabsichtigt wird. Es sind gesegliche Theilungen, und wo eben der Berechtigte an Grund und Boden schon abgesunden wird, wird nicht nach diesem Gesetze abgelöst, sondern die Berechtigten werden mit Grund und Boden abgesunden, und wenn das ist, so wird meines Erachtens dabei das Ablösungsgesetz gar nicht zutreffen.

In dem Antrage des Abg. Strackerjan ist nicht ausgedrückt, daß hierüber ein Gesetz erfolgen solle. Ich halte dies für sehr nothwendig, und dieses Gesetz wird sich nicht so lange warten lassen. Ich wünsche also, daß ausgedrückt werde, daß ein besonderes Gesetz hierüber erlassen werden

solle. Denn diese Verhältnisse, wie sie jetzt bestehen, namentlich mit den Widerberechtigungen in den Forsten und auf den Wiesen und Feldern, sind Zustände, die gar nicht so fort bestehen dürfen, weil dadurch ein steter Kampf zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten, zwischen der Forstwirtschaft und der höheren Bodenkultur dauernd erhalten wird, und es ist höchst wünschenswerth in Hinsicht der Landcultur, daß bald ein Gesetz erfolgen möge, und ich wünschte, daß dies ausgedrückt werde.

Abg. Dannenberg: Ich glaube doch, daß es nicht nöthig ist, hier die Verheißung eines Ablösungsgesetzes auszusprechen, und über die Ablösbarkeit etwas zu bestimmen. Was der Abg. v. Thünen angeführt hat, daß die Verhältnisse einer Regulirung bedürfen, weil sie jetzt in einer solchen Gestalt sich befinden, daß es sowohl den Weideberechtigten nicht ganz zu Gute komme, andererseits auch den Forsten größere Nachteile, als nöthig sei, zufüge, so wäre das kein Gesetz über die Ablösbarkeit, sondern eben nur ein Gesetz, welches diese Verhältnisse zu reguliren hat. Ich meine, wir brauchen darüber hier nichts zu verheißeln und müssen hier bloß sagen, wie man beantragt hat, „die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung“, damit auf keine Weise für Verhältnisse präjudicirt wird, die wir gegenwärtig gar nicht überschauen können.

Abg. Wibel I.: Als Berichterstatter darf ich mir das letzte Wort erbitten, zu bemerken, daß ich es nicht zweckmäßig finden kann, dem Abg. Strackerjan beizupflichten, daß wir uns mit einem bloßen, kalten, nackten Nein begnügen; das wäre es, wenn wir sagten: diese Fälle fallen nicht unter das Gesetz. Meine Herren, das Land Oldenburg lebt lange Jahre schon von Hoffnungen; lassen Sie es von diesen Hoffnungen wenigstens etwas auf dem Papiere sehen. Sprechen wir es aus: das fällt nicht unter das Gesetz, — traurig und trostlos werden diejenigen, die auch hier hofften, Hülfe zu erhalten, ihren Blick vom Gesetz abwenden. Ich verkenne nicht, daß es keine Bedeutung hat, im Ablösungsgesetz zu sagen, was auch noch regulirt werden soll durch ein anderes Gesetz; wenn aber die Staatsregierung ihre Zustimmung zu diesem Paragraphen erklärt, wie wir ihn gefaßt haben, so haben wir die Verheißung, daß der Entwurf zu dem anderen Gesetze vorgelegt werden soll, erfolgt er nicht, so haben wir das Recht der Initiative, und wir werden es nicht unbenutzt lassen. Denn wie dringend das Bedürfnis eines Gesetzes hierüber ist, hat der Abg. v. Thünen an vielen Beispielen auseinander gesetzt. Was im übrigen die Anträge betrifft, so ist es gleichgültig, ob Sie den des Ausschusses, oder den des Abg. v. Thünen annehmen; denn der Letztere scheint mir noch der Ausführlichste und Bestimmteste zu sein. Ueber die Petitionen werde ich mir vielleicht nach dem Beschlusse das Wort erbitten dürfen.

Abg. Bargmann: Ich bin für den Antrag des Abg. Strackerjan. Was ablösbar ist, das ist zum Art. 59. §. 4. des Staatsgrundgesetzes bestimmt; ich sehe nicht ein, was Verheißungen nützen, und glaube auch nicht, daß sie eben für

die Zukunft maßgebend sein und einen künftigen Landtag verpflichten können.

Präsident: Es liegen Anträge vor: Erstens von Seite des Abg. Strackerjan, dahin gehend, daß statt der Anfangsworte des Gesetzes: „Ueber die Ablösung der folgenden Berechtigungen wird die Gesetzgebung besonders bestimmen“, der Eingang laute:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf:“

Dann ist vom Ausschusse beantragt, in der ersten Zeile hinter die Worte:

„Ueber die“ zu setzen: „Ablösbarkeit und die“
so daß es also heiße: „Ueber die Ablösung und die Ablösbarkeit“,

und dann in der dritten Zeile hinter: „Weideberechtigung“ zu setzen: „in Forsten und sonst“; dagegen beantragt Herr v. Thünen, daß es heiße unter 1.

„die Weideberechtigung in den Forsten und überhaupt auf fremden Grund und Boden, so wie das Recht zum Plaggenhieb.“

Ferner ist auch vom Ausschusse noch beantragt, daß unter 1. dieses Paragraphen noch hinzuzufügen sei:

„zum Plaggenhieb.“

Es würde nun zunächst über den Antrag des Abg. Strackerjan als allgemeinen Antrag abzustimmen sein; siele derselbe durch, so würde über den übereinstimmenden Antrag des Ausschusses und des Abg. v. Thünen abzustimmen sein, und siele auch der, die Eingangsbestimmung des Gesetzes bleiben. Dann würde abzustimmen sein über den Antrag des Ausschusses, daß in der ersten Zeile hinter die Worte: „Ueber die“ zu setzen sei: „Ablösbarkeit und die“; und dann würde abzustimmen sein über den Antrag des Abg. v. Thünen, daß es heiße ad 1.:

„die Weideberechtigung in den Forsten und überhaupt auf fremden Grund und Boden, so wie das Recht zum Plaggenhieb;“

Würde dieser Antrag v. Thünen's angenommen, so siele hiermit der Antrag des Ausschusses, dahin gerichtet, daß es heiße: „in den Forsten und sonst“ weg, eben so der beantragte Zusatz: „so wie zum Plaggenhieb“, weil in dieser Hinsicht der Antrag des Herrn v. Thünen Alles erschöpft.

Abg. Dannenberg: Ich habe so eben vom Herrn Präsidenten vernommen, daß über die Eingangsbestimmung, welche der Abg. Strackerjan beantragt hat, abgesondert abgestimmt werden soll, von den andern Anträgen zu Position 1.?

Präsident: Ja.

Abg. Dannenberg: Ich bin damit einverstanden, wollte nur zu den Anträgen zu Position 1. bemerken, ob die Abgg. Strackerjan, Wibel I. und v. Thünen sich nicht vereinigen können über den Satz: „Weideberechtigung in Forsten“ u. — Mir scheint das: „Weideberechtigung in Forsten und sonst“ deutlicher zu sein, als wenn es heißt: Weideberechtigung in Forsten und überhaupt auf fremden Grund



und Boden." Aus dieser letzten Fassung könnte man folgern, als würden hier nur Forste verstanden, welche in fremden Händen, im Privateigenthum Dritter sich befinden, während der Antrag des Abg. Wibel viel allgemeiner gefaßt, jedenfalls Privat- und Staatsforste mit einander begreift.

Präsident: Ich kann die Herren fragen, ob sie darauf eingehen wollen, indes natürlich keine Discussion mehr zulassen. Wir würden also zur Abstimmung schreiten. Diejenigen Herren, welche wollen, daß die Eingangsworte des Art. 5. nach dem Antrage des Herrn Strackerjan lauten:

„die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf“

bitte ich, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. — Diejenigen Herren, welche wollen, daß nach dem Antrage des Ausschusses in der ersten Zeile hinter die Worte: „Ueber die“ zu setzen sei: „Ablösbarkeit und die“, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. — Diejenigen, welche wollen, daß es ad 1. nach dem Antrage des Abg. v. Thünen heiße:

„die Weiderechtigung in den Forsten und überhaupt auf fremden Grund und Boden, so wie das Recht zum Ploggenhieb“

bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Damit fallen denn die weiteren Ausschufsanträge weg, und ich bitte nun die Herren, welche im übrigen den Art. 5. mit den Abänderungen annehmen wollen, aufzustehen. Der Artikel ist angenommen.

Wir fahren nun fort.

Abg. **Wibel I.:** Ueber einige eingegangene Vorstellungen an den Landtag, meine Herren, habe ich Ihnen noch Bericht zu erstatten. Zum Theil betreffen sie Artikel, die noch in Berathung stehen.

Unser Bericht darüber lautet:

I. Vorstellung von Bewohnern der Dorfschaften Bockhorn, Aste und Grabste, welche an Staatsforsten Weiderechtigung haben: diese Berechtigung sei ihnen durchaus unentbehrlich, und die Ablösung derselben würde ihren Wohlstand für die Zukunft vernichten.

Gutachten. Der Ausschuf kann den Art. 5. des Ablösungsgesetzes nur so verstehen, daß er eine bloß verneinende Bedeutung haben solle, „nämlich den Zweck auszusprechen, daß die darin genannten Berechtigungen nach den bis jetzt geltenden Grundsätzen nicht unter das Ablösungsgesetz fallen, daß also ihre Ablösung von dem Verpflichteten (hier dem Staate) nicht gefordert werden kann. Wird die künftige Gesetzgebung auch diese Verhältnisse zu ordnen nöthig finden, so wird sie bei Aufstellung der Grundsätze, nach welchen dies geschehen darf, etwa durch Austausch der Servitut gegen Grundeigenthum, die Verhältnisse der Weidberechtigten in Bockhorn, Aste und Grabste sorgfältig berücksichtigen müssen.

II. Vorstellung der Grundheuerleute zu Edewecht wegen Hofdienstleistungen, welche von ihnen gefordert werden, und zwar, wie sie ausführen zu hoch, im Verhältnisse zu den andern Grundbesitzern.

Gutachten. Es kann dies nur Gemeindefordienst sein, da aller andere Hofdienst durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben ist. Die Regelung der Gemeindefordienste und Abgaben ist aber Aufgabe der Gemeindeverwaltung, welche dabei den Grundsatz der Nachbargleichheit zu beobachten haben wird. In welcher Weise diese Belästigung bei der Ablösung der Erbpacht in Rechnung zu bringen ist, wenn die Befreiung von der Last mit Gegenstand der Erbpacht war, ist dem Ablösungsgesetze nach der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung bestimmt.

III. Eine Vorstellung der Canonpflichtigen Bewohner von Damme, gegen die Höhe des im Entwurfe angenommenen Ablösungsfußes zum 25fachen Betrage des jährlichen Reinertrages.

Gutachten. Diese Vorstellung ist vom Ausschusse erledigt durch den Vorschlag eines niedrigeren Ablösungsfußes.

IV. Vorstellung des Meierhofbesizers Garrel zu Essen, von dessen hofhörigem Landgut das Heimfallsrecht abgelöst zu sein scheint, und welcher Ablösung seiner Naturalprästationen zum 16fachen Betrage fordert.

Gutachten. Der Ausschuf hält die Vorstellung dadurch soweit thunlich für erledigt, daß er zum Art. 11. des Ablösungsgesetzes für Leistungen, welche erweislich aus gutsherlichem Verhältnisse unverwandelt herrühren, die Ablösung zum 16fachen, für andere die zum 20fachen Betrage beantragt hat.

V. Vorstellung von Bewohnern von Osterheps und Edewecht, welche an den Pfarrer zu Wieselste, also in einem andern Kirchspiele, eine Abgabe an Roggen, Flachs und Malen und anstatt der letzten beiden Lieferungen jetzt eine Geldabgabe zu entrichten haben, welche Zehnten benannt wird, und welche sie daher auf Grund des Staatsgrundgesetzes geweigert haben.

Gutachten. Das Gesetz kann den Zweifel über das tatsächliche Verhältniß nicht entscheiden. Die Verpflichteten müssen in Unterhandlung mit dem Berechtigten dessen Feststellung erwirken. Soweit ein wirklicher Zehnten vorliegt, was jedoch nicht der Fall zu sein scheint, da die Summe der Abgabe fest bestimmt sein soll, ist die Entschädigung für dessen Aufhebung im Entschädigungsgesetze geregelt; soweit Zehntgeld oder s. g. Sackzehnten vorliegt, enthält das Ablösungsgesetz die Bestimmungen über dessen künftige Ablösung auf Antrag der Pflichtigen und wird bis dahin die Entrichtung nicht verweigert werden dürfen.

Der Ausschuf hat keine Anträge zu stellen.

Präsident: Diese Petitionen werden eine besondere Diskussion und Abstimmung nicht veranlassen. Wir fahren fort in der Berathung des Art. 13. Es ist in der vorigen Sitzung der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Bestimmungen über den Ablösungsfuß bei Erbpachten hier zugleich mit der Discussion unterworfen werden sollte. Der Ausschuf hat zum Art. 13. §. 1. andere Bestimmungen vorgeschlagen, als der Entwurf enthält und diese anderen Bestim-



mungen hat der Ausschuss hier in vollständiger Redaction so vorgelegt, daß sie den §. 1. in Art. 13. ganz ersetzen und an die Stelle der Bestimmungen dieses Paragraphen treten sollen. Es ist nun darin als Ziffer 2. beantragt: „bei Erbpachten und den im dritten Abschnitt dieses Gesetzes ihnen gleichgestellten Verhältnissen in dem — bis — fachen nach den Bestimmungen des Art. 23.“ — Nach der Idee des Ausschusses soll also der Ablösungsfuß bei Erbpacht nicht hier, sondern zum Art. 23. bestimmt werden, wie auch der Entwurf diese Bestimmung dort erst getroffen hat. Darnach scheint es mir, daß es zwar wohl rätlich wäre, wenn hier die Discussion sich mit über den Art. 23. erstreckte, so daß man keinem Redner, der sich über diesen Artikel verbreitet, vorwerfen kann, daß er abschweife; doch aber muß die Abstimmung nach den Anträgen des Ausschusses so geschehen können, daß wir hier erst über die Anträge des Ausschusses, und dann bei Art. 23. über den dort vorgeschlagenen Satz abstimmen. Jedenfalls werden wir bei dieser Discussion zunächst die Anträge des Ausschusses zu §. 1., welche, wie gesagt, vollständig unter Ziffer 1. vorliegen, berathen.

Der bereits in der letzten Sitzung verlesene Bericht des Ausschusses zu Art. 13. §. 1. lautet:

I. zu §. 1.

A. Aus den Verhandlungen des konstituierenden Landtages über den Art. 59. des St.G.G. (S. 1119 ff.) ist bekannt, daß beabsichtigt wurde, dem Art. 59. unter Nr. 4. den Zusatz zu geben:

Bei Diensten und Naturalprästationen, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung des 16fachen Betrages des jährlichen Reinertrages nicht übersteigen;

denn wenn diese Lasten deshalb, weil das früher neben ihnen bestandene Heimfallsrecht schon abgelöst worden sei, unter Nr. 3. des Gesetzes nicht fallen, also nicht sofort unter Vorbehalt der Entschädigung wegfallen, sondern nach dem Ablösungsgesetze abgelöst werden sollen, so sei doch kein Grund sie bei dieser Ablösung höher zu stellen. Die Staatsregierung war hiermit rücksichtlich der Dienste einverstanden, verlangte aber Streichung der Worte „und Naturalprästationen“ weil die Consequenzen einer solchen Bestimmung zu schwer zu übersehen seien, womit aber keineswegs dem präjudicirt sein solle, daß nicht solche Naturalprästationen demnächst doch nach dem nur 16fachen Betrage ablösbar gesetzlich erklärt würden. Haben sich nun Consequenzen, wie sie befürchtet wurden, nicht herausgestellt, so muß auch für jene Naturalprästationen jetzt die Ablösbarkeit zum 16fachen Betrage angenommen werden. Namentlich muß ebendasselbe auch gelten von denjenigen Geld- und Naturalgefällen, welche bei Ablösung des gutsherrlichen Verbandes der Sache nach unverwandelt beibehalten wurden, wenn auch in der Ablösungsurkunde eine neue Uebnahme derselben vorkommt. (Motive zum Entschädigungsgesetze, Seite 77 — 78. unter Nr. 1.)

Es wird daher beantragt, anstatt des §. 1. a. zu setzen:

§. 1. Das Capital besteht:

- 1) in dem sechszehnfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung,
 - a) bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen, Horigkeits- oder Unterthänigkeits-Verhältnisse herrühren,
 - b) bei Geld- und Naturalgefällen, welche erweislich aus solchen Verhältnisse unverwandelt herrühren. Der Umstand, daß sie in einem Vertrage über Ablösung des gutsherrlichen Verbandes unter den übernommenen Leistungen des Pflchtigen mit aufgeführt stehen, soll an sich keine Vermuthung gegen ihren unverwandelten Fortbestand begründen.

Zu a. war freilich von einem Mitgliede des Ausschusses beantragt:

auch die an die Stelle der Dienste getretenen Dienstgelder oder Leistungen mit hieher zu zählen.

Die Mehrheit im Ausschusse aber hielt dafür, daß dies zu einer weiter greifenden Revision der namentlich in den Münsterschen Kreisen zahlreich abgeschlossenen Ablösungsverträge führen werde, welche das Staatsgrundgesetz ausdrücklich nicht gewollt habe.

B. Nach Nr. 3. des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes sind gewisse zum Theil aus der Leibeigenschaft herrührende Leistungen ohne Entschädigung hinweggefallen. Ebenso ist auch dort bestimmt und im Entschädigungsgesetze berücksichtigt, daß jährliche Renten, welche seit dem 2. August 1830 für solche Leistungen allein oder mit anderen übernommen worden sind, wegfallen oder im letzten Falle reduziert werden sollen. Die für sie vor dem 2. August 1830 übernommen Renten sind nun ablösbar nach dem gegenwärtigen Gesetze, und es scheint billig, dabei den niedrigsten Ablösungsfuß anzunehmen, so daß es weiter heißen mußte:

- c) bei Renten, welche vor dem 2. August 1830 für Leistungen und Lasten übernommen sind, welche nach Art. 59. Ziffer 2. a — d. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind.

C. Ueber den Ablösungsfuß bei Erbpachten u. s. w. werden zu Art. 23. besondere Anträge gestellt werden, und wird daher hier weiter zu sagen sein:

2. bei Erbpachten und den im 3. Abschnitt dieses Gesetzes ihnen gleichgestellten Verhältnissen, in dem — bis — fachen nach den Bestimmungen des Art. 23.

D. Für alle anderen Berechtigungen hat der Entwurf den 25fachen Betrag festgesetzt. Der Zinsfuß ist in diesem Gesetze wie im Entschädigungsgesetze, (und wohl mit Recht) überall zu 4 Procent angenommen worden. Aber in der betriebsamen Hand hat das baare Capital einen höheren Werth, und mit dem Zinsgenusse beanügt sich nur derjenige, welcher nicht in der Lage ist, das Capital auszubeuten. Freilich ist dafür der Besitz einer Grundrente mit weniger Gefahr des Verlustes verknüpft und mit Mühe und Kosten der Capitalbelegung u. s. w. nicht verbunden. Dagegen aber fehlt bei ihm die Leichtigkeit in der Verfügung über den Kapitalwerth,

in der Ortsverlegung desselben, so wie die Möglichkeit, den säumigen Schuldner mit einem anderen, viele zerstreute mit einem Einzigen nach Belieben zu vertauschen. Zudem fordert die Nationalökonomie Erleichterung der Entlastung des Grund und Bodens. Aus allen diesen Gründen neigt sich der Ausschuss zu dem Antrage:

3. in dem zwanzigfachen bei allen anderen Diensten, Naturalgefallen und anderen Berechtigungen.

Präsident: Ich bemerke noch, daß ein Antrag von dem Abg. Lindemann eingegangen ist zu Art. 13. §. 1. a, welcher mit unterschrieben ist von den Abg.: Pancratz, Nieberding I., Nieberding II., Köfener, Ferneding, Zurborg, Püschelberger, v. Lindern, Bödecker, Hellmers, Wibel I., Mölling, Böckers, Wibel II., Tappenbeck, Böckel, Sprenger, Reiners.

Dieser Antrag lautet:

„Der Landtag wolle zu Art. 13. §. 1. a.:

das Ablösungscapital besteht in dem sechszehnfachen:

a) bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren,

den Zusatz beschließen:

auch bei Ablösungsbrenten — gleichviel ob Geldrente oder Fruchtrente — die in den letzten fünfzig Jahren mit dem Staate, wo er Gutsherrschaft war, vereinbart sind.“

Andeutende Motivirung:

Die ältere Ablösung ist in der Regel weniger hoch, so daß sie der Erleichterung durch niedrige Capitalisirung nicht bedarf.

Neuerer Zeit ist der Vertrag über die Größe der Rente selten freie Vereinbarung, meist Unterwerfung unter den Willen des Gewalt- und Gutsherrn, namentlich ist den Finanzbehörden des Großherzogthums Liberatität hier nicht nachzurühmen.

Nach den eigenen Zugeständnissen der Regierung (Protocolle des constituirenden Landtages S. 531. Staatsgrundgesetz Art. 59. §. 3.) darf vom Staate hier größere Billigkeit, die nur Gerechtigkeit bleibt, gefordert werden, als vom privaten Gutsbesitzer.

Die Rente läßt den Grund belastet; die Zeit und der Staat wollen freien steuerbaren Boden.

Herstellung dieses für Staatswirthschaft nuhbaren Zustandes ersetzt dem Staate die Opfer, die er hier bringen soll.“

Die Unterstützungsfrage würde nicht zu stellen sein. Wünscht Jemand über Art. 13. das Wort?

Abg. Lindemann: Meine Herren, ich stelle den Antrag, daß die Dienstrente, das heißt das Dienstgeld, welches für Aufhebung des Naturaldienstes stipulirt wurde, nach gleichem Maaßstabe wie der Naturaldienst selbst abgelöst werde, zum sechszehnfachen Betrage. Mein Herren, Sie haben unserm gewichtigen Bauerstande Druck und Makel der Leibeigenschaft in ihren letzten Spuren abgenommen, haben der fluchwürdigen Frohne Grab und Untergang bereitet. Das

ist Thatsache von tiefgreifendem materiellen Nutzen, dafür soll der Landmann Dank wissen, und sie soll der Reactions-Verläumdung auf die viel und arglistig aufgeworfene Frage Antwort geben: Was hat die Verfassung dem Lande für Nutzen gebracht? Sie hat das Entschädigungsgesetz gebracht; sie kann, wenn die Minister mit uns sind, in diesem Augenblicke das Ablösungsgesetz auch bringen. Meine Herren, vollenden Sie das große edle Werk der Entschädigung und Ablösung, indem Sie den vollen Ernst der Staatswirthschaft, der Gerechtigkeit und der Zeit — mir ist 1849 in der Reaction noch nicht untergegangen — auch gegen die Frohnrente wenden. Die Frohne hatte wenigstens den Schutz eines unerforschten dunklen Ursprungs, und langen Bestandes durch Jahrhunderte und viele, viele Geschlechter. Meine Herren! Die Frohnrente hat von dem Allen nichts, sie hat keine begründete Gunst für sich. Sie ist entstanden unter unsern Augen, und wir haben gesehen, wie das trübselige Institut der Ablösung unter den Händen mächtiger Gutsherrn und ihrer dienstfertigen Behörden zu Wucher und Mißbrauch sich ausgebildet hat. Dagegen nehme ich das Wort. Es ist die Infamie der Frohne, daß sie den Pflichtigen 10fach bedrückt, während sie dem Gutsherrn nur einfachen Nutzen giebt. Der Bauer mußte 10 Pferde zum Gute schicken, eine Pferdekrast in Thätigkeit zu setzen und diese für den Frohnherren. Deshalb haben Sie anerkannt, sowohl an dem Gesetze über Entschädigung, als in dem Entwurf, den wir besprechen, daß der Frohnpflicht Maaß und Ziel gesetzt werde. Beide Gesetze verordnen, daß dem Fröhner, der jeden Werktag zum Dienst kommen mußte, nur 60 Tage für die Ablösung in Rechnung zu stellen sei; eine Reduction auf den fünften Theil der alten Pflichtigkeit. Daneben die zweite Ermäßigung, daß der Dienst eines Tages nicht nach seinem vollen Werthe zur Ablösung kommt, sondern nur zu $\frac{2}{3}$ und nach dem Antrage des Ausschusses nur zur Hälfte der Lohnpreise. Nun frage ich, wo ist im Laufe dieses Jahrhunderts auch nur eine einzige Ablösung geschehen nach dieser jetzt geschlossenen Taxe? Die Rente ist überall anders, überall größer erzwungen. Der Gutsherr war der alleinige befehlende Herr und der Fröhner auch nach aufgehobener Leibeigenschaft unterwürfiger Knecht. Der Gutsherr hat im Uebergewicht seiner zwingenden Stellung mit der Frohne, wofür er nur eine Entschädigung haben sollte, mit der er nicht Handel treiben durfte, dennoch in den gehässigsten Formen Handel und Wucher getrieben. Was der Fröhner bewilligt hat, es war nicht freier Entschluß, nicht freie Wahl; er kannte, daß er zu Verderben und Untergang in die Hand des Gutsherrn gegeben war, wenn dieser ihn durch die Frohne drücken, erdrücken wollte, und da hat er gegeben weit mehr als der Gutsherr zu fordern rechtlich berechtigt war.

Meine Herren, am vorigen Landtage ist schon der Grundsatz aufgestellt worden, der Gutsherr soll für seine Frohne an Entschädigung nicht mehr haben, als den Ertrag, den sie ihm rein, nachhaltig und rechtlich gewährt hatte. Auf dieses Maaß ist die Rente nirgends beschränkt. Darum, meine



Herren, hat die Frohnrente, moralisch aufgefaßt, für mich den Grund zu größerm Hass, als die Frohne selbst. In ihrer Expression lastet auf der Frohn nicht bloß das Unrecht, sondern auch das Bewußtsein des eigenen Unrechts. So komme ich in den Kreislauf meines Vortrags, zu dem Anfang zurück, die Ablösungsrente hat durchaus keine Gunst verdient, in ihrer erzwungenen Höhe immer Begünstigung. Dagegen ist eingewendet worden, sie habe den Vertrag für sich und der Vertrag soll heilig gelten. Auch ich will Heiligkeit des Vertrages, aber hundert und hundert Verträge haben wie hier neben ihrer Heiligkeit auch eine Achillesferse ärgster Unheiligkeit. Ich war berechtigt, die Mehrheit der Rentenverträge in ihrer Existenz anzugreifen, das aber ist nicht die Richtung meines Antrags. Der Fröhner soll die ganze Summe bezahlen, die einmal stipulirt worden ist, aber er soll diese Summe ablösen können, nach dem Maß, welches vom Gesetz aus den Umständen gerecht ermessen ist, nach dem sechszehnfachen Betrage. Das ist kein Eingriff in die Verträge, denn das Gesetz hat das Recht, die Pflicht, die Verhältnisse, die dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessen sind, neu zu ordnen, zu diesem Zweck neue Institution — einseitiges Ablösungsrecht des Pflichtigen — einzuführen. Das ist hier geschehen; Sie haben die Ablösbarkeit der Willkühr des Frohnherren entzogen, Sie haben Recht auch den Pflichtigen gegeben, ohne Eingriff, ohne Verletzung. Der Berechtigte, der seine hochstipulirte Summe 10fach bezahlt erhält, hat mehr, als ihm die Frohne eingebracht hat, mehr als ihm gebührt. Für die Wahrheit meiner Behauptung meines Satzes, die Frohnrente sei meist nicht freiwillig geboten, sondern frohnlich erzwungen, werden aus allen Landestheilen Beispiele in Menge verhanden und zu beweisen sein; ich hoffe, daß die Herren aus andern Kreisen diese Specialitäten besser nachtragen werden, als ich es vermag aus meinem Fürstenthum; da habe ich mit eigener Anschauung mitten in dem Wucher und Zwange gestanden. Von dorthier kann ich vollständigen Bericht geben.

Meine Herren, das Fürstenthum Lübeck hat zehn Güter gehabt, alles Güter im Eigenthume des Staats. Die vollständige Bewirthschaftung dieser zehn Güter bedurfte 40 Biergespann Pferde, also 160 Pferde. Zur Zeit der vollständigen Frohnen werden jedoch nur 20 Gespann erhalten; die Arbeit der andern 20 Gespanne geschah durch die Frohne. Für diese 20 Biergespann, die den Höfen so erspart war, mußte das Land tagtäglich zur Frohnde schicken 1360 Pferde, 380 Knechte und 310 Magde!!! Das ist eine Thatsache, meine Herren. Das Dienstreglen ent sagt, daß jeder Bauer verpflichtet sei, täglich mit seinem Biergespann mit Knecht und Magd zu Hofe zu ziehen, daneben mußten 40 kleinere Stellen täglich einen Knecht schicken. Die Folge dieser erdrückenden Frohnden war die völlige Werthlosigkeit der frohndepflichtigen Stellen. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts geschah es nicht selten, daß der Bauer von seiner Hufe abging, um Tagelöhner zu werden. Konnte die Herrschaft auf diese Stellen keinen andern Uebernehmer bekommen, der Abgaben und Dienste davon zu leisten vermogte, so mußten die übrigen Dorfsbauern diese abandonnirte

Hufe (wüste Hufe genannt) übernehmen. Land, Dienste und Abgaben wurde unter ihnen getheilt. Solchen wüste Hufen, die andern Stellen zugetheilt sind, bestehen heut zu Tage noch mehrere. Aber ich will ein anderes Beispiel, welches den Druck der Frohne noch anschaulicher macht, anführen. Die Mayersche Hufe in Thürk war nach Mayensfelde Dienstpflichtig. Im Jahr 1746 wurde sie einem andern Besitzer übertragen, sie hielt damals 12 Pferde und 5 Kühe. Dies war ein durch die Frohne herbeigeführtes Mißverhältniß. Der letzte Besitzer wurde als überschuldet aufgeführt, weil er 51 Rthlr. Schulden hatte, und um die armen Kinder nicht ganz ohne Erbe zu lassen, erhielten sie, es waren ihrer 4, jedes 20 Rthlr., also zusammen 80 Rthlr. 25 Jahre nach dieser Uebertragung wurde das Frohnberechtigte Gut Mayensfelde parzellirt, die Dienste wurden abgelöst, und durch diese Frohnfreiheit ein anderes Wirthschaftssystem ermöglicht. Der kostbare Pferdebestand wurde verringert, das Rindvieh vermehrt und so hatte jene werthlose Stelle 25 Jahre nach aufgehobener Frohne mit dem richtig ermessenen Besatz von 25 Kühen und 6 Pferden den Ertragswerth von 10,000 Rthlr. und dieselbe Stelle hat jetzt einen Coniuncturwerth von mindestens 15,000 Rthlr.

Die früh erkannte Unmöglichkeit, jene Unzahl von Frohnen nutzbar zu machen, führte nicht zu einer Ermäßigung der Frohnpflicht, die ganze Last wurde fort und fort in Anspruch genommen zu Müßiggang, Gunst, Veration, Willkühr und Kurzweil.

Erst in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als der Staat die Hauptgüter Mayensfelde, Rothenfande und Adolpshof parzellirt und in Erbpacht gab, und die dorthin pflichtigen Frohndienste in keiner Weise ferner empfangen konnte, erfolgte eine einigermaßen geordnete Ablösung. Nicht aber in Form einer Vereinbarung, sondern als Begnadigung in voller staatlicher Allmacht:

ich will in diesem Augenblicke die Dienste nicht mehr von Dir haben und dafür sollst Du geben so und so viel, wie ich es jetzt zu bestimmen für gut finde. Diese Summe gewähre ich Dir aber nur so lange, als es mir gefällt; kommen Zeit und Umstände anders, so sollst Du auch mehr geben oder wieder dienen.

Der Dienst war damit nur suspendirt, nicht aufgehoben, er sollte fortbestehen und wir werden sehen, wie dieser Zustand gegen die Fröhner benutzt ist.

Bei der allgemeinen Parzellirung der Güter blieb das Gut Bauhof in Verwaltung und demselben mußte ferner gefrohn werden. Er hatte ursprünglich 15 Biergespann täglich, davon waren jedoch 21 schon in der Vorzeit abgelöst und 24 d. h. 93 Pferde mußten die Frohne so leisten. Auch davon wurden 18 zu Dienstgeld gesetzt und 6 fuhren täglich zum Dienst. Endlich hatte das herrschende Gut, der Bauhof selbst, ausreichendes Gespann, konnte die Frohne gar nicht mehr verwenden und die Herrschaft dictirte, steigerte nach freier Willkühr den Pflichtigen das von ihnen zu zahlende Dienstgeld, immer mit dem Vorbehalt, daß die Pflichtigkeit im vollen Umfange fortbestehe.



Als endlich, nach manchen andern Vorgängen, die frohnpflichtigen Bauern neue einseitige Steigerung des Dienstgeldes nicht annehmen wollten, als sie dagegen einwandten:

sie seien nur dem Bauhofe zur Frohne pflichtig, der den Dienst zu empfangen nicht im Stande sei; sie wollten demungeachtet reichliches Dienstgeld bezahlen, aber die Größe desselben sei mit ihnen zu vereinbaren, ihnen nicht zu dictiren.

Da erhielten sie am 30. März 1830 aus der eutinischen Rentekammer die hohe hier wörtlich verlesene Antwort:

Unüberlegt um das Anerbieten, statt 100 Rthlr. nur 70 Rthlr. zahlen zu wollen, erschienen, und geziemt hätte es sich, daß sie zur Fortzahlung jener 100 Rthlr. sich bereit erklärt und von höchster Gnade Herabsetzung erbeten hätten, wenn gleich dazu kein Grund ist.

Allein weniger zu verzeihen als jene Unüberlegtheit ist die Frechheit, mit welcher in Abrede gestellt ist, daß dem Dienstherrn eine willkürliche Verwendung der Dienste anders als zum Nutzen des dienstberechtigten Guts zugestanden habe. Wenn daher die Dienstpflichtigen die Leistung des Naturaldienstes vorziehen, so wird man für sie geeignete Arbeiten aufzufinden wissen, ohne darum der landwirthschaftlichen Cultur des Bauhofes den mindesten Abbruch zuzufügen.

Es haben demnach die Dienstpflichtigen spätestens 14 Tage vor Montag die Erklärung abzugeben: ob sie die bestehende Dienstbefreiung — N.B. gegen Fortzahlung des einseitig dictirten Dienstgeldes — noch für das nächste Jahr wünschen, oder ob sie vom 1. Mai d. J. an den Naturaldienst — täglich Biergespann mit Knecht und Magd — leisten wollen.

Die fernere motivirte Weigerung der Frohner rief 30 bis 40 verschiedene Frohnproceffe hervor, welche von der fürstlichen Rentekammer mit großer absichtlicher Kostbarkeit eingeleitet wurden. Und um unter die vereinten Frohner Furcht und Abfall zu bringen, ergriff die Rentekammer das Mittel, daß sie jedem Pflichtigen ein gedrucktes Circular mit Cammer-Petschaft und Unterschrift des Cammer-Präsidenten ins Haus schickte, worin es heißt: „vor Aufhebung des Hofdienstes war der Hufner im Allgemeinen verpflichtet, jeden Werktag ein Biergespann mit Knecht und darneben eine Magd oder einen Jungen zur Disposition desjenigen Hofwirthschafters, an welchen ein Dienstpflichtiger verwiesen war, zu stellen.“

Werden bei so bewandten Umständen Seine Königliche Hoheit den renitirenden Hofnern Rechtsgang verstaten, so werde damit eine Masse von kostbaren Proceffen Raum gegeben sein, die im günstigsten Falle denen keinen Vortheil bringen werden, welche nicht etwa für immer von Naturaldienst befreiet, deren nur wenige sind. Die anderen (temporär Befreiten) würden sich entweder zur Naturaldienstleistung — täglich Biergespann u. — oder zur Eingehung der ihnen abverlangten Bedingungen sich bequemen müssen.

Auf solche Drohung, auf ähnliche Bedrückungen haben am Ende 42 Fröhnder, des Proceffirens überdrüssig, dahin eingewilligt, daß sie von jeder Hufe 90 Rthlr. Dienstgeld geben. Der alleinige Bauhof empfängt auf diese Weise von den 24 ihm Pflichtigen 2160 Rthlr. Dienstgeld; der ganze Werth des Bauhofes ist für das Krongut nur zum Jahresertrage von 2400 Rthlr. veranschlagt; rechne ich zu den neuen 2160 Rthlr. Dienstgelder noch das ältere von 1100 Rthlr., so macht das 3260 Rthlr. Daß dies nicht in Gemäßheit der Grundsätze berechnet sein kann, welche der Staat hier im Ablösungsgesetz annimmt, scheint außer allem Zweifel zu sein. Nun, meine Herren, ich habe schon auf frühern Landtagen auf Erleichterung auch für meine Provinz angetragen; ich habe einen Antrag gestellt, und er ist auch ins Staatsgrundgesetz mit aufgenommen worden, daß die Rente für Ablösung nach 1830 da, wo der Staat der Berechtigte war, neu revidirt werden solle. Durch eine eigenthümliche Redaction des Staatsgrundgesetzes ist diese Wohlthat, die ich speciell mit für das Fürstenthum Lübeck beantragt habe, dem Fürstenthum Lübeck genommen; sie soll nur Denen gewährt werden, die durch Heimfall und Hörigkeit sich als Pflichtige darstellen. Ich habe dazu geschwiegen, weil es im Staatsgrundgesetz heißt: die weitere Ablösung soll im neuen Gesetz bestimmt werden. Auch das neue Gesetz soll nach staatsgrundgesetzlichen Principien abgefaßt werden; die Gerechtigkeit, die Billigkeit soll dabei beobachtet werden. Meine Herren, da komme ich darauf zurück, die Revision einmal geschlossener Ablösungsverträge hat in ihrer Summe etwas gehässiges, etwas ungewisses, etwas weitläufiges. Soll also Billigkeit geübt, soll die auschreitende Rente auf das rechte Maaß zurückgeführt werden, wie das Staatsgrundgesetz verheißt, so kann das am süglichsten dadurch geschehen, daß die Summe der einmal stipulirten Rente nicht mehr angetastet, dagegen das Ablösungskapital zu einem niederen Fuße gesetzt wird. Daher beantrage ich, daß die Ablösung der Dienstreute auch zum 10fachen Betrag geschehe. Ich hätte gewünscht, diesen Fuß für alle Laster zu stellen, die aus der Grundhörigkeit hervorgehen. Es schien aber in dem Ausschusse dieser Gegenstand, diese Universalität keinen Anklang zu finden. Wir haben sie also bechränkt auf die Ablösungsrente, die in den letzten 30 Jahren bedungen, auf die Ablösungsrente, die mit dem Staate neu abgeschlossen wurde, da der Staat einmal erklärt hat, bessere Bedingungen als die Privaten stellen zu können. Meine Herren, unser Ablösungsgesetz ist morgen oder übermorgen Landtagsfertig berathen. Die vom Entwurf abwesenden Gegenstände haben wir in dem Ausschusse mit den Herren Regierungs-Commissairen Hayessen und Runde ausführlich besprochen, und hat das Beantragte meistens Billigung gefunden, die es auch ferner finden wird. Es ist also keine große Schwierigkeit, das Ablösungsgesetz auf diesem Landtage Regierungsfertig zu haben. Ich weiß die Crisis, die uns bevorsteht, ich weiß, daß zu erwarten, daß beinahe unvermeidlich ist, daß die Minister abtreten, und kommen andere Minister, so gehen sie von anderen Grundsätzen aus, untersuchen und forschen von Neuem. Darum spreche ich den



Wunsch aus, das Ministerium, welches wir jetzt haben, wolle diesen Act noch vollziehen, wolle damit seiner Ministers-Thätigkeit Vollendung und Krone gewinnen. So trete es mit der verdienten Bezeichnung Verfassungs-Ablösungsministerium ein in die Geschichte unsers kleinen Landes und Ehre und Anerkennung sind ihm für alle Zeiten gesichert.

Präsident: Zu dem Antrage des Abg. Lindemann ist von dem Abg. Pancraz die Abänderung beantragt worden, daß statt „50 Jahre“ gesetzt werde „30 Jahre“. Der Antrag ist mit unterschrieben von den Abg. Nieberding I., Nieberding II., Rösener, Ferneding, Zurborg und Püschelberger. Ich brauche also nicht die Unterstüßungsfrage zu stellen.

Abg. Lindemann: Der Abg. Pancraz hat schon den Wunsch ausgesprochen. Es ist nur ein Versehen, daß die 50 Jahre nicht in 30 Jahre umgewandelt sind. Wir sind damit völlig einverstanden.

Abg. Bargmann: Ich beantrage, daß der Antrag des Abg. Lindemann an die Commission für das Ablösungsgesetz zur Begutachtung zurückgewiesen werde. Ueber einen Antrag, der zu seiner Begründung eines so langen Vortrags bedurfte, und in dem so viele Thatsachen enthalten sind, mit denen ich und viele andere in der Versammlung ganz unbekannt sind, über einen solchen Antrag können wir nicht sofort berathen und abstimmen. Auf den ersten Blick bin ich gegen den Antrag. Er geht nämlich noch weiter zurück als bis auf das Jahr 1830. Dann muß ich auch die Bemerkung machen, daß es besser gewesen wäre, wenn der Abg. Lindemann, welcher Mitglied des Ausschusses ist, seinen Antrag im Ausschusse gestellt hätte, es wäre dann dort darüber verhandelt und derselbe im Bericht aufgenommen, wenn auch nur als Minoritätsgutachten.

Endlich muß ich noch bemerken, daß der Antrag von 20 oder mehr Mitgliedern unterzeichnet ist.

Das scheint mir ganz unpassend, ich kann nicht sagen, ob es gerade gegen die Geschäftsordnung ist, weil darin für die, welche den Antrag unterstützt haben, gewissermaßen ein Präjudiz für die Abstimmung liegt. In der Geschäftsordnung ist am konstituierenden Landtage bei der zweiten Lesung, wenn ich nicht irre, eine solche Bestimmung getroffen, daß nur von so vielen Personen als nöthig die Anträge unterstützt werden durften.

Präsident: Die Geschäftsordnung steht hier nicht entgegen, indem sich darin keine verbotende Bestimmung befindet. Wollen Sie beantragen, daß die Debatte über den Antrag vertagt werde?

Abg. Bargmann: Ja! bis zum Eingang des Ausschußberichtes.

Präsident: Es ist also ein specieller Antrag auf Vertagung der Debatte über den Lindemann'schen Antrag. Diesen Antrag müßte ich sofort zur Abstimmung bringen, ich frage aber erst: Ist er unterstützt? — Er ist hinreichend unterstützt. —

Ich bitte also diejenigen Herren, welche wollen, daß die

Debatte über den Antrag des Herrn Lindemann vertagt und an den Ausschuß zur Berichterstattung zurückgewiesen werde, aufzustehen. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir fahren demnach fort. Herr von Finck hat das Wort.

Abg. v. Finck: Meine Herren! Wenn ich es unternehme, gegen die Anträge des Ausschusses unter I. A. und D. zu reden, so täusche ich mich keineswegs über die Unwahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolgs. Der Ausschuß ist in dieser Beziehung einstimmig, und höchstwahrscheinlich wird die Mehrheit des Landtags, vielleicht werden sämtliche Mitglieder außer mir für den Vorschlag des Ausschusses sein. Diese voraussetzliche Erfolglosigkeit meines Widerspruchs kann, ja darf mich indessen nicht abhalten, meine Bedenken gegen die Anträge des Ausschusses vorzutragen. Das Staatsgrundgesetz bestimmt Art. 59. 4. „daß auch bei der Ablösung das Princip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden soll.“ Ich glaube nicht, daß es dieser ausdrücklichen Vorschrift bedurft hätte; auch ohne dieselbe würde die Staatsregierung gewiß Jedem von uns geneigt gewesen sein, das Princip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festzuhalten so weit nur irgend möglich. Wo ist aber diese Grenze des Möglichen? Ich glaube da, wo die Ungerechtigkeit gegen den Berechtigten anfängt, wo die Billigkeit nur auf Kosten der Gerechtigkeit geübt werden kann, hört ihre Gerechtigkeit auf, denn die Gerechtigkeit steht höher als die Billigkeit. Unter Umständen kann, ja muß auch das Recht gebrochen werden; unter Umständen ist der Spruch: „das größte Recht das größte Unrecht,“ ein wahrer Spruch, — allein meines Erachtens dürfen Billigkeitsgründe nie, sondern nur Gründe der zwingenden Nothwendigkeit zur Rechtskränkung führen. — Ich bin gern bereit, bei Uebung der Billigkeit mit Ihnen bis an diese äußerste Grenze zu gehen.

Bei Berathung des Art. 2. dieses Gesetzes habe ich dies bereits bethätigt, indem ich dort für Beschränkung des Rechts auf Ablösung angetragen und für den Verpflichteten gesprochen und gestimmt habe, weil ich dies für billig hielt gegen den Verpflichteten, und darin eine Ungerechtigkeit gegen den Berechtigten nicht erblicken konnte. Aber der Vorschlag des Ausschusses scheint mir diese Grenze zu überschreiten und eine Ungerechtigkeit gegen den Berechtigten zu enthalten. Wenn man Jemanden zwingt, ein ihm unbestritten zustehendes Recht aufzugeben, so fordert es, daß wird Niemand bestreiten, die Gerechtigkeit, daß man ihn für den Verlust dieses Rechtes angemessen entschädige. Ich sehe den stereotypen Einwand voraus, bei den gutsherrlichen und aus ähnlichen Verhältnissen entsprungenen Berechtigungen kommt es nicht so genau darauf an, da bedarf es nicht so vielen Federlesens, denn diese Berechtigungen sind vielfach entweder schon durch Rechtswidrigkeiten entstanden, oder im Laufe der Zeit rechtswidrig erhöht. Unrecht kann nie Recht werden und was dergleichen Gründe mehr sind. Ich will Ihnen zugeben, daß viele von diesen Berechtigungen auf rechtswidrige Weise entstanden oder vergrößert sind, dagegen wird mir aber auch zugegeben werden müssen, daß viele derselben weder



auf unrechtmäßige Weise entstanden noch vergrößert sind. Wenn nun auch der Satz richtig wäre, daß Unrecht nie Recht werden könne, was ich nicht zugebe, so würde doch immer noch nicht folgen, daß ohne Weiteres alle diese Berechtigungen eine Reduction zu erleiden hätten. Nur die Schuldbeslechten könnte man rechtlich entlassen. Dies setzt aber voraus, daß man für jeden einzelnen Fall die Schuld beweise. Denn die etwaige Behauptung: „Viele sind schuldbesleckt, also sind sie Alle so zu behandeln“, läßt sich offenbar eben so gut umkehren: Viele sind rein, also sind sie Alle als rein anzusehen. Aber auch jener Satz, die nothwendige Prämisse, nämlich der Satz, daß Unrecht nie Recht werden könne, ist in dieser Allgemeinheit gar nicht richtig. In privatrechtlichen Verhältnissen, — und mit solchen haben wir es hier zu thun, — kann Unrecht allerdings sehr wohl Recht werden, und wird es alle Tage. Ja! im Grunde beruht alle Rechtsicherheit auf diesem Satze.

Die Gerechtigkeit verlangt also, daß auch den Berechtigten aus gutherrlichen u. Verhältnissen eine Vergütung zu Theil werde, die ihrem Verluste wenigstens leidlich entspricht. Der Bericht will nun nur den 16fachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags für alle ausgutherrlichen Verhältnissen entsprungene Berechtigungen bewilligen. Daß der 16fache Betrag bei Weitem keine angemessene Entschädigung sei, liegt auf der flachen Hand. Ja, wenn man erwägt, daß auch schon die Ermittlung des jährlichen Reinertrags nach Ansehen und Berechnungen erfolgt, die entschieden zu Gunsten der Verpflichteten sind, so glaube ich, daß die Entschädigung auf wenig mehr als die Hälfte anzuschlagen ist.

Ist nun dieser kühne Griff in den Beutel der Berechtigten, um mich dieses beliebten Ausdruckes zu bedienen, genügend gerechtfertigt? Ich glaube nur theilweise, nämlich nur rücksichtlich der Dienste, denn nur in dieser Bestimmung liegt eine zwingende Nothwendigkeit vor, nämlich in der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, daß diese Dienste zu dem 16fachen Betrage abgelöst werden sollen.

Im Uebrigen, als rücksichtlich der Geld- und Naturalgefälle, mangelt es durchaus an einer Nothwendigkeit, den Satz so niedrig zu stellen, und folglich an jedem haltbaren rechtlichen Grunde zur Ungerechtigkeit gegen den Berechtigten. Die Nothwendigkeit einer Rechtsfränkung kann, abgesehen von solchen Bestimmungen, wie wir in der obengedachten Vorschrift des Staatsgrundgesetzes haben, nur da angenommen werden, wo entweder die Lage der Dinge der Art ist, daß, um größeres Unheil zu verhüten, ein solches Opfer gebracht werden muß, oder wo die Pflichtigen außer Stande sind, eine angemessene Entschädigung zu leisten; beide Gründe treffen hier aber durchaus nicht zu. Ob die Bewegung des Jahres 1848 hier im Lande der Art war, um selbst damals tief eingreifende Griffe in das Privatrecht, wie Art. 59. sub. 2. 3. enthält, genügend zu rechtfertigen, kann hier ununtersucht bleiben; so viel ist aber jedenfalls gewiß, daß unsere Verhältnisse wenigstens jetzt wieder so con-

solidirt sind, daß die Besorgniß eines größeren Unheils einen haltbaren Grund für eine Ungerechtigkeit nicht abgeben kann. Was aber die Unfähigkeit der Pflichtigen betrifft, ein Mehreres zu leisten, so will ich mich getrost auf die Herren in unserer Mitte berufen, welche diese Verhältnisse genau kennen. Wenn sie, die Hand auf dem Herzen, behaupten können, daß die Pflichtigen außer Stande sind, die nach den Sätzen des Entwurfs ausgemittelte Entschädigung zu zahlen, so stimme auch ich für die Reduction. Ich glaube es aber nicht, wenigstens habe ich von Manchen bereits gehört, daß das Gegentheil der Fall sei.

Gründe der Nothwendigkeit liegen also nicht vor. Aber, sagt der Bericht, Gründe der Billigkeit. Nach dem was ich vorhin gesagt habe, verdienen Gründe der Billigkeit überall keine Berücksichtigung, wo sie eine Ungerechtigkeit zur Folge haben; aber selbst als Billigkeitsgründe scheinen mir die angeführten Umstände nicht haltbar. Wenn die Gutspflichtigen, wo der Heimfall noch bestand, das Glück gehabt haben, daß sie gegen den 16-fachen Betrag des jährlichen Reinertrags aller Lasten bar und ledig geworden sind, so folgt daraus noch keineswegs, daß es billig sei, daß nun auch die Gutspflichtigen, wo der Heimfall nicht mehr bestand, ein ähnliches Glück haben müßten. Das war eben ein Glück für jene, und das Glück vertheilt bekanntlich seine Gaben blind. Ueberhaupt dürfen Bestimmungen, die eine Ungerechtigkeit enthalten, nicht zu Consequenzen gezogen werden. Ich will die betreffenden Vorschriften des Staatsgrundgesetzes nicht tadeln, obgleich ich in ihnen eine Ungerechtigkeit gegen die Berechtigten finde. Sie mochten durch die Umstände zur damaligen Zeit gerechtfertigt sein. Die Umstände haben sich aber geändert, auch sind wir jetzt auf dem Boden der Gesetzgebung, und da müssen wir stets gerecht sein. Jener Satz käme mir aber in seiner Logik auch eben so vor, als ob man sagen wollte: „weil die Gutsherren, wo der Heimfall noch bestand, nur den 16-fachen Betrag bekommen haben, also ist es billig, daß auch die Andern nicht mehr bekommen. Wenn nun aber gar angeführt wird, daß doch auch solche Gutspflichtige, wo der Heimfall nicht mehr bestand, die Dienste staatsgrundgesetzlich mit dem 16-fachen Betrage sollen ablösen können, so spricht das grade gegen die Ausdehnung des Ausschusses, mir deucht es wenigstens billig, zu sagen: sie mögen sich mit diesem Glücke begnügen, und nur das Uebrige nach den, doch immer noch sehr billigen Sätzen des Entwurfs bezahlen.

Meines Erachtens spricht also weder die Gerechtigkeit noch die Billigkeit für den Antrag des Ausschusses. Ich glaube, man kann noch weiter gehen, auch die Politik spricht dagegen.

Meine Herren, die Regierung wird eine solche Reduction, wie sie der Ausschuss vorschlägt, schwerlich annehmen. Schon auf dem vereinbarenden Landtage hat sie sich dieser Berechnung des Werthes der Naturalprästation widersetzt. Es ist freilich in dem Berichte gesagt; dies sei geschehen, weil man die Consequenzen nicht habe übersehen können. Daß aber die Regierung ihre Ansicht nicht geändert hat, beweist eben

der Entwurf. Wenigstens hat sie gezeigt, daß sie auch jetzt noch die Gefahr dieser Consequenzen nicht glaubt übersehen zu können. Und dies möchte auch ganz richtig sein. Die Regierung kann und wird aber um so weniger auf den Antrag des Berichtes eingehen, weil der Ausschuß jetzt noch weiter gegangen ist, als der vereinbarende Landtag. Damals war nur von Diensten und Naturalprästationen die Rede, der Ausschuß nimmt nun noch gar die Geldleistungen hinzu. Wollte die Regierung nun aber schon damals nicht auf das Wenigere eingehen, so wird sie es jetzt noch viel weniger auf das Mehr. Die Politik aber muß uns veranlassen, aus den Gründen, die der Abg. Lindemann angeführt hat, das Ablösungsgesetz der Regierung so vorzulegen, daß sie kein Bedenken hat, es anzunehmen.

Die Zeit des jetzigen Ministeriums möchte nur noch eine recht kurze sein. Ich glaube, es ist gut, daß hier keineswegs zu weit gegriffen werde, damit wir erhalten, was wir wünschen, und nicht auch hier in den alten Fehler verfallen, das Bessere zum Feinde des Guten zu machen. Selbst die, welche nicht meine Ansicht theilen, könnten, glaube ich, aus politischen Gründen für meine Ansicht stimmen.

Dem Zusatz zu B., betreffend Dienste, die ohne Entschädigung weggefallen sind, stimme ich bei.

In Bezug auf das, was der Abg. Lindemann gesagt hat, hätte ich gewünscht, daß der Antrag auf Vertagung der Debatte darüber Gehör gefunden hätte, indem mir die Verhältnisse nicht klar genug sind. Darin stimme ich mit dem Herrn Lindemann überein, daß sein Antrag eine Revision der Verträge nicht bezweckt, auch keinen Eingriff in das Vertragsrecht enthält. Zweifelhaft hat mich aber etwas gemacht, was der Herr Lindemann gerade zur Befürwortung seines Antrages mit anführte.

Er erzählte nämlich eine Geschichte als Beispiel, die so heraus kam, daß, nachdem die Leute so schrecklich hoch abgelöst hatten, ihr Wohlstand dermaßen gestiegen wäre, daß sie (nach der Ablösung) Kapitalien von Tausenden gehabt. War ihr Wohlstand nach der Ablösung so gestiegen, so möchte daraus doch wohl hervorgehen, daß die Ablösung nicht so entsetzlich drückend sei.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren! Ich bin bei dieser Sache in einer eigentümlichen Lage, denn ich kann die Anträge des Ausschusses, die er zu §. 1. des Art. 13. gestellt hat, nicht empfehlen, will sie aber auch nicht bekämpfen. Was ich dagegen sagen könnte, hat der Abg. v. Finckh schon gesagt. Ebensovienig aber wie die Anträge des Ausschusses möchte ich unbedingt die Ansätze des Entwurfs empfehlen; da ich aber keinen bessern Vorschlag machen kann, schweige ich darüber. Indessen wenn die Vorschläge, die hier vom Ausschusse gemacht sind, auch für die Ablösung derjenigen Grundstücke gelten sollen, welche etwa künftig begründet werden, wie das nach §. 2. und dem vom Ausschusse beantragten Zusatz keinen Zweifel leiden kann, — so scheint mir dies sehr gefährlich zu sein. Es ist nemlich bei Art. 23. gesagt, — da muß ich von der Erlaubniß des Herrn Präsidenten Gebrauch

machen, diesen Paragraphen mit hier hereinzuziehen, — bei Erbpachten und denselben gleichzuachtenden Verhältnissen sollte eine 16—25fache Entschädigung eintreten. Ich zweifle nun nicht daran, daß das am Ende auch angenommen wird, und wenn diese Bestimmung dann auch für die Zukunft gelten soll, so wird bei allen Erbpachten, die noch geschlossen werden, der Erbverpächter sich fragen und sich fragen müssen: wie hoch muß die Erbpacht bestimmen, um bei einer Ablösung der Erbpacht soviel dafür zu erhalten als der jetzige Werth des Grundstücks beträgt. Namentlich wenn es unfructivirte Grundstücke sind, wird er darauf gefaßt sein müssen, bei einer Ablösung der Erbpacht nur den 16-fachen Betrag des Erbpachtgeldes oder der Grundsteuer als Entschädigung zu erhalten. Er wird also für ein Grundstück, welches 16 Thlr. werth ist, einen Thaler Erbpacht fordern müssen, um sicher zu sein. Ist ein Grundstück 100 Thlr. werth, so würde er darnach 6½ Thlr. fordern müssen, während, wenn zum 25-fachen Betrage abgelöst werden könnte und müßte, er künftig nur 4 Thlr. Erbpacht fordern brauchte, um bei der Ablösung den Werth des Grundstücks zu erhalten. Durch diese Bestimmung würde also der Erbpächter gezwungen werden, eine größere Erbpacht zu übernehmen, er würde dadurch nicht bloß von Anfang an leiden, sondern auch schwerlich je in den Stand gesetzt werden, ablösen zu können. Ich glaube also, daß für die Verträge, welche erst künftig abgeschlossen werden sollen, nicht die Bestimmungen gelten können, die §. 1. vom Ausschusse beantragt sind, wohin demnächst auch die Bestimmungen über den Erbpacht fallen; ich glaube vielmehr, daß bei allen derartigen Verträgen, wodurch Grundlasten begründet werden, die Ablösungssumme nur so wird bestimmt werden könne, wie zur Zeit der Ablösung der landesübliche Zinsfuß ist. Eine bestimmte Summe möchte ich überhaupt nicht festgesetzt haben, denn wird danach der Zinsfuß höher, mithin das Ablösungscapital niedriger als nach dem landesüblichen Zinsfuße, so muß der Erbpächter soviel Erbpacht mehr übernehmen, um dem Erbverpächter sein Kapital, welches im Grundstück steckt, zu verzinsen. Ist der Zinsfuß niedriger, so wird die Rente dadurch unablösbar, was das Staatsgrundgesetz verbietet und was auch diesem Gesetze entgegensteht. Ich möchte daher vorschlagen, daß nach §. 1. folgende Bestimmungen eingeschaltet werden:

§. 1. a. Bei Ablösung solcher Grundlasten, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen und erst nach Erlassung desselben begründet werden, wird das Capital nach dem zur Zeit der Ablösung landüblichen Zinsfuße in der Weise bestimmt, daß die landüblichen Zinsen des Ablösungscapitals dem Geldwerthe des jährlichen Reinertrages der Berechtigung gleich kommen.

Wird dieser Antrag angenommen, so wird dadurch auch eine Aenderung in der Fassung des §. 1. etwa dahin nöthig werden, daß im Eingange gesagt werde:

„Bei Ablösung bereits bestehender Berechtigungen beträgt das Capital“ etc.



Es würde dies indeß wohl keiner Abstimmung bedürfen, vielmehr dem Ausschusse lediglich zur Berücksichtigung anheim zu geben sein.

Abg. **Wibel** I.: Gehört der Antrag nicht zu §. 2.?

Abg. **Strackerjan**: Ich habe ihn hier zur Sprache gebracht, weil ich fürchtete, man möge demnächst sagen, er hätte eigentlich zu §. 1. vorgebracht werden sollen. Ich bin ganz damit einverstanden, wenn diese Sache bei der Berathung über §. 2. zur weiteren Verhandlung kommt.

Abg. **Möling**: Ich habe den Antrag des Abg. Lindemann unterstützt, und wollte nur mit zwei Worten für denselben sprechen. Der Antrag schien mir im Augenblicke allerdings seine Bedenklichkeiten zu haben, weil er in vollendetes Recht und Verträge eingreift. Dies Bedenken scheint aber zu schwinden, wenn man erwägt, daß der Berechtigte in dem vorliegenden Falle der Staat ist. Das Recht des Staates wird nicht verletzt, weil er ja selbst im Wege der Gesetzgebung sein Recht aufgeben kann, weil der Landtag ein Ablösungsgesetz mit ihm vereinbaren kann, wodurch auch der Staat gegen das Land sicher gestellt wird. Auf die Gutiner Verhältnisse will ich nicht näher eingehen, ich bemerke nur, daß der Antragsteller warm für die Verpflichteten geredet hat, er ist ihr Anwalt, er kennt genau ihre Verhältnisse. Um so mehr ist es wünschenswerth, daß ich auch ein Wort sage, weil ich in dieser Hinsicht unbesangener bin, und ich muß bemerken, daß ich als Beamter diese Verhältnisse genau kennen gelernt habe, und daß sie der Abg. Lindemann ganz richtig geschildert hat. Die Naturaldienste sind in langen Jahren nicht mehr geleistet, sondern dafür durch Verträge von Zeit zu Zeit Entschädigung stipulirt. Durch diese contractlichen Feststellungen kam nur die Thatsache heraus, daß auf der einen Seite die berechtigten Güter und Vorwerke diese umfangreichen Dienste nicht mehr gebrauchen konnten, auf der andern Seite die Verpflichteten nicht mehr in der Lage waren, diese Dienste zu leisten. Sie hatten ihre Wirtschaft so geordnet, daß sie unermesslichen Schaden gehabt haben würden, wenn sie diese Dienste hätten in natura wieder übernehmen müssen. So stand die Sache, sie konnten sich von diesen Diensten nicht befreien. Der Berechtigte hatte eine Forderung, die er, wenigstens in dem geforderten Umfange, bei Weitem nicht gebrauchen konnte. Er konnte sie aber fordern und wenn solchemnach die Naturaldienste wieder hergestellt wären, und die Last übernommen wäre, würde manches Bauerngut dadurch ruiniert sein.

Es ist also sicher, daß die Ablösungsverträge nicht aus freier Willensbestimmung hervorgingen, nicht dem wahren Verhältnisse entsprechend waren. Die ungemessene Forderung, die Drohung von der einen, und die Furcht von der andern Seite bewirkten den Abschluß; und darum muß ich dem Antrage das Wort reden. Deshalb habe ich mich auch bewogen gefunden, den Antrag zu unterstützen, und glaube auch, daß er mit keiner Gefahr für den Staat gefunden ist. Wenn man die Verhältnisse erwägt und die moralische Seite der Frage ins Auge faßt, so scheint es mir durchaus wünschenswerth,

daß ein solcher Antrag zum Beschluß erhoben werde. Es kommt noch ein Grund hinzu, den Staat gegen die Nachtheile der Ablösung zu schützen: die vermehrte Steuerkraft der Güter; die abgelösete Rente bahnt den Weg zu gleicherer Steuervertheilung.

Wenn der Herr v. Finkelh sagt: Die Stelle wäre im Wohlstande gestiegen durch die Ablösung und also gewiß sei, daß sie so nachtheilig nicht gewesen sein könne, nicht sein müßte, so beweist es nur, wie viel Kraft diese Stelle hätte, und den großen Druck des Naturaldienstes, nach dessen Ablösung die Stellen erst emporkommen.

Ich möchte daher dringend wünschen, daß dieser Antrag grade der Gutinischen Verhältnisse wegen zum Beschluß erhoben würde.

Abg. **Hancrag**: Zuerst möchte ich bemerken, daß dadurch, daß Erbpachten unter diesem Artikel nicht mit begriffen sein sollen, nicht im Allgemeinen gesagt werden soll, daß alle Verhältnisse, welche den Namen Erbpacht tragen, hier ausgeschlossen sind; ich bin vielmehr der Meinung, daß das, was in den Münsterschen Kreisen unter dem Namen Erbpachten bekannt ist, unter diesen Art. 13. gehört. Bei den Meisten, die aus einem ursprünglichen Eigenthumsverhältniß hervorgingen, ist es wohl unzweifelhaft, daß auch bei der . . . Erbpachtordnung . . .

da liegt offenbar ein Gutsherliches Verhältniß vor und ich glaube auch, daß die Erbpachten, die später geschlossen und ausdrücklich dieser Erbpachtordnung unterworfen sind, unter diesen Art. 23. fallen müssen. Dann muß ich bemerken, daß die Vorschläge des Ausschusses nach meiner Meinung nach dem St.-G.-Gesetz gerechtfertigt erscheinen. Es sind freilich nicht alle hier so zwingend vorgeschrieben, gehen aber noch immer aus der Ansicht hervor, die im Staatsgrundgesetz und bei Abfassung desselben vorgewaltet haben; namentlich ist hier, bei diesen Geld- und Naturalgefällen, welche unverwandelt noch bestehen, ausdrücklich in den Motiven des Entschädigungsgesetzes §. 7. in der zweiten Abtheilung gesagt, daß solche Gefälle, wenn sie ihrer Qualität und Quantität nach noch fortbestehen, auch ungeachtet dessen, daß sie später vertragmäßig als Rente . . . sind, billigerweise den Grundsätzen unterworfen werden müssen. Den Lindemannschen Antrag habe auch ich unterschrieben: Daß durch diese Unterschriften . . .

finde ich nicht; es kann kein Präjudiz sein, daß sie unterschrieben, eine Ungerechtigkeit kann keineswegs darin liegen, weil der Staat hier contrahirend ist, und wenn dieser es annimmt, kann von Ungerechtigkeit keine Rede sein. Daß aber in den letzten Jahren, seit mehreren Jahren, grade solche Dienste und Lasten unverhältnißmäßig abgelöst sind, besonders unverhältnißmäßig hoch, wenn man auf das St.-G.-Gesetz Rücksicht nimmt, ist mir allerdings bekannt. Bei uns sind viele Fälle vorgekommen, wo der Reinertrag für den Staat im Durchschnitt keine 24 Grote war. Ich habe also diesen Antrag unterstützt, und glaube, daß der Staat durch dessen Annahme nicht verfürzt wird.



Abg. **Wibel I.**: Meine Herren, was zunächst den Antrag des Abg. Lindemann betrifft, so haben Sie von zwei Seiten für diesen Antrag sprechen gehört. Von der einen Seite wird ihnen der Antrag empfohlen durch den Anwalt dieser Pflchtigen, der ihnen geholfen hat in einer Reihe drangsalvoller Jahre; von der andern Seite haben Sie den Mann darüber gehört, der die Forderungen des Staates geltend zu machen hatte gegen sie, als Amtmann von Cutin. Beide haben dem Antrag das Wort geredet, und es würde daher meines Wortes kaum mehr bedürfen. Nur das möchte ich noch bemerken, wenn der Abg. v. Finckh sagt, es sei doch auffallend, daß die Grundstücke so gestiegen sind im Werth nach der Ablösung, also trotz des hohen Dienstgeldes, so ist das kein Beweis. Daraus sehen Sie nur das furchtbar Verderbliche des Naturaldienstes. Tag für Tag mußte der Pflchtige mit 4 Pferden und Knecht und Magd auf dem Hofe sein, sein eignes Feld konnte er nicht bewirtschaften; das konnte erst verbessert werden nach der Ablösung. Was nun die Anträge des Ausschusses anbetrifft, so ist vorzüglich der Satz unter 1) b. angegriffen worden, und grade für diesen Satz bin ich so oft schon auf dem konstituierenden Landtage in die Schranken getreten, und thue es heute wieder mit allem Eifer, den ich stets dafür gezeigt babe, das heißt, mit dem Eifer für die Gerechtigkeit.

Der Abg. v. Finckh fordert mich auf, die Hand aufs Herz zu legen. Das thue ich nicht, meine Herren, denn dann wäre das Herz bedeckt! Die Gerechtigkeit soll gefördert werden, und die fordre ich offen gegenüber dem Unrecht. Auf dem ersten konstituierenden Landtage habe ich nicht durchdringen können, weil das Merkmal des juristischen Rechts, welches die Theoretiker aufstellen in ihren Lehrbüchern, für den Gutsherrlichen Verband: der Heimfall, die Regel ausmachen sollte. Aber, meine Herren, wie weit hier das Leben abweicht von den Büchern, das beweist Ihnen jedes Wort, welches mein geehrter Freund hier neben mir geredet hat.

Die Pflchtigen in Cutin, von denen er Ihnen erzählt hat, waren sicherlich Knechte wie Jemand, wenn sie täglich mit Magd und Knecht und 4 Pferden auf dem Hofe Dienste leisten mußten, und da bestand gleichwohl kein Heimfall, kein Mensch dachte an einen Heimfall, aber daß sie Gutspflichtige waren, das wußte Jedermann.

Es ist genug, daß die, welche dem Heimfall unterworfen, also weniger frei waren, mit einem Male nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes ihre Dienste unterließen, während dessen die Anderen, die schon freie Männer gewesen waren, fortarbeiten mußten bis zur Ablösung. Nun sollen sie auch noch ein zweites Unrecht leiden dadurch, daß ihnen für ihre Naturalleistung eine höhere Ablösungssumme auferlegt wird? Der Abg. v. Finckh sagt freilich, die Konsequenzen müssen wohl da sein, denn der Entwurf habe die Herabsetzung auf den 16fachen Betrag nicht angenommen. Ich darf und kann hier nichts glauben, als was ich sehe, die Konsequenzen sollen mir nachgewiesen werden. Wenn es heißt, es würde hier und da auch schwierig sein zu erkennen, ob Gutshörigkeit vorhanden

gewesen sei oder nicht, so berufe ich mich auf den Abgeordneten von Cutin, der im dortigen Fürstenthum alle die Pflchtigen kennt, bei denen kein Heimfall war, und er wird bezeugen, daß jener Beweis dort wenigstens sehr leicht zu führen ist. Da ist fast keine Dorfschaft, von der nicht Brief und Siegel besteht, in dem gesagt wäre, daß sie geschenkt ist einem Bischof von einem frommen Herren aus Holstein, damit sie dem hochwürdigen Herrn die knapp gestellten Tafelgelder vermehren helfe durch ihre Leistungen und Dienste.

Daß wir aber an Konsequenzen, die uns hindern könnten, nicht denken dürfen, wenn sie uns nicht vorgelegt sind, ist klar. Schlimm wäre es freilich, wenn sie uns jetzt nicht vorgelegt wären, wie es überhaupt schlimm ist, daß wir uns nicht in der Lage befinden, Rückäußerungen von der Staatsregierung zu hören auf das, was wir beantragen und wünschen; indessen das können wir nicht ändern. Freilich können wir voraussetzen, es wird dann nach diesen etwa entgegengesetzten Konsequenzen erst Nachfrage gehalten werden müssen, ob sie vorhanden sind oder nicht, oder aus welchen Gründen sonst die Commission diesen Satz aufgenommen hat; nun das mag dann geschehen. Herr v. Finckh hat darauf hingewiesen, wir dürften die Zeit nicht aufwenden, es könnte unser Werk darüber scheitern. Ich glaube das ist durchaus nicht richtig; ich sehe klar, daß wir unser Werk nicht fördern werden, wenn die Fälle eintreten, die Herr v. Finckh sich vorzustellen scheint; wir erhalten keine Rückäußerung, bis die sogenannte Hauptfrage, die den Landtag beschäftigen soll, entschieden ist; ob es dann ein paar Tage früher oder später geschieht, ist gleichgültig; ob Art. 13. in diesem Sake noch eine Rückäußerung nöthig macht oder nicht, ist völlig indifferent, das könnte nicht der Beweggrund sein, uns zu veranlassen, ein Unrecht zu thun, ja ein Versprechen nicht zu erfüllen, denn ein Versprechen ist gegeben, es steht klar und deutlich im Protocoll des konstituierenden Landtags; dort steht: es soll Jedem das Recht gleich gewährt werden, dem Einen wie dem Andern, wenn nicht besondere Hindernisse entgegen stehen. Die Hindernisse sollen uns nachgewiesen werden. Die Regierung sei doch augenscheinlich anderer Meinung gewesen? Das gebe ich zu, eine Regierung aber wird nicht grundlos sein wollen. Wir sollen das Bessere nicht in Gefahr bringen, um das Beste zu erlangen? Ich kann nicht einsehen, daß von einem Bessern oder Besten die Rede ist, wo es sich nur um Gerechtigkeit handelt. Ich muß Ihnen dringend empfehlen, meine Herren, erwägen Sie ernst, prüfen Sie genau; Sie gerathen hier in Gefahr einen Beschluß zu fassen, der einen Schrei des Unwillens zu erregen im Stande ist in einem Landestheile, welcher sich gefreut hat, als andern Landestheilen die Lasten abgenommen wurden; der nicht mit mißgünstigen Augen hingeblickt hat, als jene befreit wurden; der sich genügen ließ an der Verheißung: „Das wird auch Euch geschehen.“ Fassen wir einen anderen Beschluß, meine Herren, dann wäre es allerdings andre Zeit, wie Herr v. Finckh sagt, als damals, als wir das Staatsgrundgesetz machten, was Herr v. Finckh nicht gerade tadeln will. Ja es wäre an-

dere Zeit. Diese andere Zeit aber wäre die Zeit des Unrechts!

Regierungskommissar **Munde**: Ich kann zwar nicht näher darauf eingehen, inwiefern die Staatsregierung bei hrem Vorschlage in dem Entwurf beharren oder auf den Antrag des Ausschusses eingehen wird, aber nur einige allgemeine Bemerkungen erlaube ich mir. Wenn der Betrag, der im Entwurfe angenommen ist, vielleicht zu hoch schien aus dem Grunde, weil der Verpflichtete vom Berechtigten nach dem Entwurf zur Ablösung gezwungen werden könnte, so fällt offenbar dieser Grund weg, wenn angenommen wird, daß nicht der Berechtigte, sondern nur der Verpflichtete auf Ablösung antragen kann. Man kann nämlich viel eher einen höheren Betrag der Ablösungssumme annehmen, wenn nur der Verpflichtete auf Ablösung antragen kann, weil es ihm dann frei steht, einen günstigen Zeitpunkt abzuwarten, in welchem er das Kapital zur Ablösung in den Händen hat, oder wo der Zinsfuß für ihn günstiger steht.

Also wenn das angenommen wird, daß der Berechtigte nicht auf Ablösung antragen kann, so könnte um so eher ein höherer Betrag der Ablösungssumme angenommen werden. Der zweite Punkt, den ich bemerken wollte, ist der, daß allerdings bei den Verhandlungen des ersten Landtags gesagt ist, daß Naturalien, welche aus frühern gutherrlichen Verhältnissen herrühren, nicht auch wie Dienste zum 16fachen Betrage würden abgelöst werden können, daß dies wenigstens nicht ins Staatsgrundgesetz gleich aufgenommen werden könnte, weil man die Folgen nicht übersehen könnte. Ob solche Konsequenzen, die man damals fürchtete, noch nachgewiesen werden könnten, will ich noch dahingestellt sein lassen. Jedenfalls aber hat der Ausschussbericht nicht wohlgethan, wenn er von Naturalprästationen gleich auf Geldprästationen übergeht, und diese auch zu dem 16fachen Betrage. Von Geldprästationen ist bei jenen Verhandlungen nie die Rede gewesen. Ueberhaupt scheint diese Bestimmung auf Geldprästationen gar nicht Anwendung finden zu können, denn es ist zu bemerken, daß hier von Lasten die Rede ist, welche, wie es heißt:

„erweislich aus solchen Verhältnissen unverwandelt herrühren“.

Bei Geldprästationen kann man von Verwaltungen überall nicht wohl sprechen, denn schwerlich wurden sie je in Dienste oder Naturalien verwandelt, also Geldprästationen scheinen jedenfalls nicht hierher zu gehören und kein Grund vorzuliegen, sie zu einem andern Betrag abzulösen, wenn sie aus gutherrlichen Verhältnissen herrühren, denn ob ich 4 Rthlr. schuldig bin aus einem frühern gutherrlichen Verhältniß, oder ob ich sonst 4 Rthlr. zu bezahlen habe, scheint ganz gleich zu sein. Bei dieser Gelegenheit will ich übrigens im Allgemeinen noch darauf aufmerksam machen, zu welchen Folgen das Zurückgehen auf ein früheres gutherrliches Verhältniß führen kann. Die Folge davon, meine Herren, wird sein, daß in jedem Falle, wo nur irgend scheinbar ein Grund vorliegt, der Verpflichtete behaupten wird, es habe ein gutherrliches Verhältniß vorgelegen. Wenn es nur irgend zu vermeiden

ist, so sollte man hierauf nicht zurückgehen, sondern einen allgemeinen billigen Ablösungsfuß aufstellen; nicht die Leute verlassen, in jedem Falle langwierige Prozesse zu veranlassen.

Abg. **Wibel II.**: Meine Herren, nachdem der Lindemann'sche Antrag von ihm selbst so ausführlich motivirt worden ist, nehme ich über die Sache das Wort nicht mehr, um die Motive zur Begründung noch zu verstärken; da aber von verschiedenen Seiten vorhin die Bitte gestellt worden war, daß die Debatte über diesen Antrag vertagt werden möchte, so werden Sie mir es zugestehen müssen, daß ich auch noch das geringe Gewicht in die Waage lege und bewahrheite, was von dem Abg. Lindemann gesagt worden ist. Ich kann Ihnen dies theils aus meiner eignen Erfahrung bestätigen, und kann noch hinzufügen, daß die vom Abg. Lindemann angeführten Akten auch von mir nachgesehen worden sind und daß sie die Beweise enthalten. Ich schließe mich also dem Lindemann'schen Antrage an, und empfehle Ihnen diesen mit dem Gewichte, das ich noch in die Waage lege, denselben anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion über §. 1. Art. 13. ist geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters, wenn er solches wünscht.

Abg. **Wibel I.**: Nur zwei Punkte möchte ich mir zu berühren erlauben. Zunächst wenn vom Regierungstische erwähnt worden ist, die Ablösung sei jetzt durch Beschluß des Landtags nur in die Hand des Verpflichteten gegeben, und daß das ein Grund wäre, den Ablösungsfuß beizubehalten, so gebe ich zu, das Unrecht ist nicht so groß, wenn man zur Ablösung nicht gezwungen werden kann nach dem ungerechten Fuße. Aber es ist mir doch wenig geholfen, wenn ich gezwungen werde, in natura fortzuleisten, weil ich nicht zu demselben Preise ablösen soll als Andere. Daß auf Geldprästationen der Grund für den Zusatz „unverwandelt“ nicht angewendet und daher Geldprästationen hier nicht hineingezogen werden könnten, kann ich auch nicht zugeben; es hat dieser Satz die Bedeutung: Es soll dasjenige, von welchem ganz gewiß ist, daß es die alte gutherrliche Last ist, abgelöst werden wie reine Gutspflicht. Wenn aber in einem Vertrage für Ablösung des gutherrlichen Verbandes Gegenleistungen versprochen sind, so kann es zweifelhaft sein, ob das, was versprochen war, nicht gegeben ist für die Ablösung des Verbandes, so daß also eigentlich von Ablösung der Rente die Rede wäre, die unter eine andere Rubrik gehörte, wo aber nachgewiesen werden kann, es ist ursprünglich das rein gutherrliche Gefäll mit darunter aufgeführt; da soll die Gerechtigkeit geübt werden, sei es Geld, Korn oder Dienst, daß diejenigen, welche keinen Heimfall mehr gehabt haben, nicht härter behandelt werden als die andern, mit einem Worte, daß die Bewohner des alten Herzogthums und des Fürstenthums Gutin den Bewohnern der Kreise Wechta und Cloppenburg gleich behandelt werden. Auch dort haben die Gutspflichtigen ihre Geldprästationen zum 16fachen Betrage abgelöst. Warum denn hier nicht ebenso? Der Ein-



wand, daß, wollten wir diesen Grundsatz feststellen, Alle sich auf gutsherrlichen Ursprung ihrer Lasten berufen würden, wo nur irgend ein Schein dafür wäre, um nur wohlfeiler davon zu kommen, der ist auch am constituirenden Landtage mir entgegen gehalten, dort aber mit mehr Grund. Denn dort handelte es sich um die augenblickliche Weigerung unter Vorbehalt der Entschädigung. Hier aber sollte ein so weit aussehender Prozeß angefangen werden, bloß um einige Procente am Ablösungsfuße zu ersparen? und wäre die Behauptung so schwer, es existirte ein Heimfallsrecht? sie ist aber gewiß unwahr nicht vorgekommen. Ich kann mich also nicht überzeugen halten, daß etwas entgegensteht, die Gerechtigkeit zu üben, welche der Ausschuss im Antrage unter 1. b. fordert. Ich habe aber als Berichterstatter des Ausschusses noch auf eine Bemerkung etwas zu erklären, welche der Abg. Pancraz angeregt hat und hätte mir dieses sonst bei §. 23 erlaubt. Was nämlich die Erbpachten des Münsterlandes betrifft, so wird den Herren nicht Allen bekannt sein, wie es sich damit verhält, lassen Sie es mich kurz sagen: In den Kreisen Wechta und Cloppenburg, als sie noch dem Bisthum Münster angehörten, bestand die Härte der Leibeigenschaft und wurde nicht ohne Härte geübt, aber unter einer milden Staatsregierung nach dem alten Spruche: „Unter dem Krummsiabe ist gut wohnen“. Da bei der bischöflichen Gesetzgebung schon längst der Gedanke rege geworden, wie unchristlich die Leibeigenschaft des Einen gegen den Andern sei, so sah man sich veranlaßt, ein Gesetz zu erlassen, freilich nicht um die Leibeigenschaft aufzuheben mit einem Federstrich, dazu waren die Inhaber dieser Rechte zu mächtig dem Bischof gegenüber, aber wenigstens den Weg anzubahnen zum billigen Ausgleich. Das war diese Erbpachtordnung, vorgeschrieben eigentlich nur als Muster für diejenigen, die billig sein wollten mit ihren Hinterlassen, die ihnen ein besseres Verhältniß geben wollten, vorgeschrieben aber auch für diejenigen, die ganz auf's Neue ein solches Verhältniß errichten wollten.

Ob der Zweck durch die Erbpachtordnung ganz erreicht wurde in allen Beziehungen, darüber ist man verschiedener Meinung. Die Knechtschaft hörte auf, die Person wurde frei, aber die Lasten sind zum Theile noch schwerer geworden. Diese Erbpachtordnung wurde nun, als die Kreise Wechta und Cloppenburg an Oldenburg übertragen waren, allgemeines Gesetz für alle Gutspflichtigen, die alten Leibeigenthumsordnungen wurden aufgehoben und die Erbpachtordnung trat an ihre Stelle. So galt nun die Erbpachtordnung in diesen beiden Kreisen als Gesetz über die Gutspflicht. Es sind nun aber allerdings auch Fälle vorgekommen, wo Stellen nicht an den gewöhnlichen Anerben aus der gutsherrlichen Familie, sondern an Andre, wie man es nennt: *ex nova gratia* nach der Erbpachtordnung eingegeben worden sind, und da hat der Abg. Pancraz schon meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß diese Fälle nicht unter den dritten Abschnitt unsers gegenwärtigen Gesetzes gehören dürften, sondern nur unter die Gutspflicht. Dem kann ich nur beistimmen. Den Beweis da-

von finden wir, wenn wir einen Blick hinein thun in ihr Gesetz, die Erbpachtordnung. Darin finden wir gutsherrlichen Consens zum Schuldenmachen, Aufsicht über die Bewirthschaftung des Holzes u. s. w. überhaupt, abgesehen von persönlicher Knechtschaft, die Eigenthumsverhältnisse ganz analog den Gutspflichtigen.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Es liegen zu §. 1. des Art. 13. zwei Anträge vor, erstens der Antrag des Ausschusses, und dann der Zusatzparagraph des Abg. Lindemann. Der Antrag des Ausschusses lautet wie folgt:

„Es wird beantragt, anstatt des §. 1. a. zu setzen:

§. 1. Das Kapital besteht:

- 1) in dem sechszehnfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung
 - a. bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verband herrühren;
 - b. bei Geld- und Naturalgefallen, welche erweislich aus solchem Verhältnisse unverwandelt herrühren. Der Umstand, daß sie in einem Vertrage über Ablösung des gutsherrlichen Verbandes unter den übernommenen Leistungen des Pflichtigen mit aufgeführt stehen, soll an sich keine Vermuthung gegen ihren unverwandelten Fortbestand begründen.“

Daran würde sich der Lindemannsche Antrag reihen, der eigentlich zu §. 1. a. gestellt ist. Ich würde nun fragen, ob wir hier nicht vielleicht über Ziffer 1. a. b. c. besonders abstimmen wollen, oder ob Sie wollen, daß der Ausschussantrag im Ganzen, als an die Stelle des Paragraphen tretend, zur Abstimmung kommen solle. Ich glaube, es ist zweckmäßig, wenn wir nach den einzelnen Ziffern abstimmen.

Diejenigen Herren also, welche dafür sind, daß dieser §. 1. heiße:

„Das Kapital besteht 1) in dem sechszehnfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung

- a. bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verbande herrühren“,

bitte ich aufzustehen.

Dieser Antrag ist angenommen.

Zu b.:

„wird es zweckmäßig sein, getrennt darüber abzustimmen, und zwar zuerst, ob bei Naturalgefallen, und dann ob bei Geldgefallen der gedachten Art die Ablösung zum sechszehnfachen Betrage eintreten soll.“

Diejenigen Herren, welche nun dafür sind, daß es heiße:

„Das Kapital besteht in dem sechszehnfachen Betrage

- b. bei Naturalgefallen, welche erweislich aus solchem Verhältnisse unverwandelt herrühren. Der Umstand, daß sie in einem Vertrage über Ablösung des gutsherrlichen Verbandes unter den übernommenen Leistungen des Pflichtigen mit aufgeführt stehen, soll



an sich keine Vermuthung gegen ihren unverwandten Fortbestand begründen“, bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß hier sub. b., wie sie vom Ausschuß vorgeschlagen, noch die Worte:

„Bei Geldgefallen“

hinzuzufügen seien, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen, welche den Antrag sub. c.:

„bei Renten, welche vor dem 2. August 1830 für Leistungen und Lasten übernommen sind, welche nach Art. 59. Ziffer 2. a.—d. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind“,

annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Die Herren, welche die Bestimmung sub. Ziffer 2.:

„bei Erbpachten und den im 3. Abschnitt dieses Gesetzes ihnen gleichgestellten Verhältnissen, in dem — bis — fachen nach den Bestimmungen des Art. 23.“ annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Endlich bitte ich diejenigen Herren, welche den 3. Antrag Ziffer 3.:

„in dem zwanzigfachen bei allen anderen Diensten, Naturalgefallen und anderen Berechtigungen“

annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Jetzt bringe ich den Zusatzantrag des Herrn Lindemann zur Abstimmung. Diejenigen also, welche wollen, daß es heiße:

„auch bei Ablösungsrenten — gleichviel ob Geldrente oder Fruchtrente — die in den letzten fünfzig Jahren mit dem Staate, wo er Gutsherrschaft war, vereinbart sind“,

bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Wir gehen jetzt über zu §. 2. dieses Artikels.

§. 2. lautet:

„Wenn und insoweit jedoch der Betrag des Capitals, womit eine Rente abgelöst werden kann oder soll, bereits durch den Vertrag oder Entscheidung bestimmt ist, bleibt diese Bestimmung maßgebend.“

Referent **Wibel I**: II. zu §. 2.:

„Mit der Bestimmung dieses §. 2., auf welche im Landtagsabschiede zum Entschädigungsgesetze besonderes Gewicht gelegt wird, war auch der Landtag bei Berathung jenes Gesetzes in so weit einverstanden, als er davon ausging, in den Verträgen, in welchen eine Verabredung über die Summe, mit welcher die Rente abgelöst werden sollte, sich vorfinde, sei in der Regel, um Ingrossationskosten sich zu entziehen, nur zum Schein ein Rentenvertrag abgeschlossen, während in Wahrheit die Vereinbarung auf Kapital und dessen Verzinsung gerichtet gewesen. Um so mehr kann der Ausschuß hier

im Ablösungsgesetze diesen §. zur Annahme empfehlen. Es dürfte jedoch:

1) anstatt des Wortes: „bereits“ zu mehrerer Deutlichkeit zu setzen sein:

„vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes“;

denn wenn durch das Staatsgrundgesetz Art. 59. Nr. 6. für die Zukunft die Vertragsbestimmung für ungültig erklärt worden ist, daß eine Rente unablässig sei, so muß auch die Vertragsbestimmung nicht zugelassen werden, welche die Ablösbarkeit an andere Bedingungen knüpft, als welche das Gesetz aufstellt, und aus diesem Grunde beantragt der Ausschuß:

2) den Zusatz:

„Bei später geschlossenen Verträgen ist dies nicht der Fall, sondern es tritt die Vorschrift des Ablösungsgesetzes ein.“

Zur Erläuterung, meine Herren. Es ist nicht gut, Beispiele grell aufzustellen, aber es liegt doch klar hier auf der Hand, wenn ich Ihnen eins stelle, welches der grellste in der Möglichkeit der Fälle ist. Das Staatsgrundgesetz sagt, es soll kein Grundstück mit einer unablässigen Abgabe oder Leistung belastet werden. Nun gut, man geht hin und schließt einen Vertrag dahin ab: die Rente ist 5 Rthlr., abgelöst kann sie werden, weil das Staatsgrundgesetz es so will, aber es soll nicht niedriger geschehen als mit 500 Rthlr. Dann ist das Gesetz zu einem leeren Papiere gemacht, darum ist diese Bestimmung durchaus nothwendig. Es darf künftig kein Vertrag Bedingungen vorschreiben; sobald Bedingungen vorgeschrieben werden, unter denen nur gesehen werden kann, was das Gesetz will, so ist das ein Widerspruch gegen das Staatsgrundgesetz, es ist verfassungswidrig.

Präsident: Ich bringe jetzt den Antrag des Herrn Strackerjan zur Unterstützungsfrage. Es soll als Bestimmung 1. hier aufgenommen werden:

„§. 1. a. Bei Ablösung solcher Grundlasten, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen und erst nach Erlassung desselben begründet werden, wird das Capital nach dem zur Zeit der Ablösung landüblichen Zinsfuße in der Weise bestimmt, daß die landüblichen Zinsen des Ablösungscapitals dem Geldwerthe des jährlichen Reinertrages der Berechtigung gleich kommen.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

Hinreichend unterstützt.

Abg. v. Thünen: Meine Herren, ich glaube, wir müssen hier in dieser Beziehung mit den Erbpächtern etwas vorsichtig sein. Es ist ganz gewiß, daß wir auch künftig die Erbpächter nicht werden entbehren können. Würden wir hier nun sagen, auch alle künftigen Erbpachten sollen nach dem jetzigen Ablösungsgesetz ablösbar sein, so würden wir damit hervorgerufen, daß die Erbpachten nur übertrieben hoch abgeschlossen werden könnten. Wenn sie bei Naturalgefallen oder nach Abschätzung zu dem 20-fachen oder 16-fachen Betrage sollten abgelöst werden können, so wird Niemand darauf eingehen, Niemand wird ein Landstück in Erbpacht geben wollen, oder



wird die Erbpacht wenigstens so hoch setzen, daß er im schlimmsten Falle nicht einbüßen kann. Wir haben hauptsächlich hier auch die Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie in den Marschen sind.

Grade bei den Dörfern sind allenthalben die Grundstücke geistliche, sie gehören zu den Pfarren oder Kirchen. Dem Arbeiter, Handwerker und Gewerbetreibenden war es bisher fast einzig nur dadurch möglich, sich ein Grundstück zu erwerben, daß er Kirchengrundstücke in Erbpacht nahm. Diese Erbpachten sind in neuerer Zeit gewöhnlich in Naturalien festgesetzt, um dem allmählichen Sinken des Geldwerthes entgegen zu treten. Wenn die Naturalien nach dem vorher bestimmten Ablösungsgesetze zu dem 20-fachen Betrage ablösbar sind, so würde ganz gewiß die Zustimmung zu solchen Vererbpachtungen von Seiten der Gemeinden und der Behörden nicht erfolgen, nicht erfolgen können, denn diese sind ohnehin schon sehr schwer zu erlangen gewesen. Ich habe nun geglaubt, daß man diese Schwierigkeit vielleicht auf diese Weise vermitteln könnte, da man gesetzlich kein Grundstück mit einer unablösblichen Rente belegen darf, wenn man sagte: künftighin darf in keinem Contracte eine höhere Ablösungssumme als etwa der 28-fache Betrag der Erbpacht festgesetzt werden, dann wäre der Erbpächter gesichert, daß er nicht augenblicklich, wo der Zinsfuß niedrig ist, mit einem sehr kleinen Kapital abgefunden würde, was ihm eine bei weitem geringere Rente gäbe, als sein Landstück ihm hätte bringen können, und es würde dadurch möglich sein, es in Erbpacht auszugeben. Das Erbpachtverhältniß ist für uns nicht zu entbehren; es ist auch, so viel ich weiß, in keinem anderen Staate als eben hier auf diese Weise aufgefaßt, und unter der Ablösung mit begriffen, ich weiß wenigstens nicht, daß in irgend einer Ablösungsordnung das Erbpachtverhältniß auf diese Weise aufgefaßt ist. Entbehren können wir es unter unsern Verhältnissen nicht. In Nordamerika ist es ein sehr widriges Verhältniß, es hat dort sogar zu aufrührerischen Scenen Veranlassung gegeben; aber dort ist es etwas anderes, dort kann Jeder für 2 Dollar ein Acker Land bekommen; hier ist es aber ganz unmöglich, Land anders zu bekommen, als auf diese Weise. Wir müssen Bestimmungen zu treffen suchen, die auch dieses Verhältniß ferner möglich machen. Ich glaube, daß durch den Antrag des Abg. Strackerjan auch noch nicht der Erbpächter gesichert ist, denn der Erbpächter wird gleich ablösen, wenn der Zinsfuß niedrig ist, wenn er leicht zu Kapital kommen kann, und die Folge wird sein, daß Niemand Land in Erbpacht ausgiebt. Ich bitte also, zu erwägen, ob nicht diesem Uebelstande besser dadurch abgeholfen werde, daß man sagt, es soll in Zukunft bei einer Erbpacht eine höhere Ablösung festgesetzt werden können, die höher geht, als zum 28-fachen Betrage der Erbpacht.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Referent Wibel l.: Als Berichterstatter will ich mir noch ein Wort erlauben gegen die Bedenken, die der Abg. v. Thünen vorgebracht hat, gewiß aus richtiger Würdigung der Verhältnisse, die er dabei im Auge hatte. Aber ich

9.

glaube nicht, daß dies die Verhältnisse sind, die wir im Auge haben müssen. Herr v. Thünen hat gesagt, würde die niedrigste Ablösung der Erbpachten möglich werden, so würde der Canon sehr hoch bedungen werden. Das ist nicht in Abrede zu stellen, aber eben so gewiß ist es, daß auf der andern Seite das Uebel noch größer oder wenigstens ebenso groß sein würde. Ich kann doch nicht glauben, daß Jemand schon von vornherein durch das Ablösungsgesetz sich wird abschrecken lassen; wo solche Erbpachten bestehen, würde der Besitzer ebenso gern verkauft haben, und setzt er den Canon auf einige Thaler höher, dann weiß doch wenigstens der Erbpächter klar seine Rechnung zu machen. Wer dies freilich nicht thut, und zu leichtsinnig ist, dem ist nicht zu helfen. Wir können dem Blinden die Augen nicht öffnen. Wenn aber Herr v. Thünen sagt, diese Verhältnisse kämen am meisten in den Marschen vor, so habe ich im Gegentheil immer nur an die Haidegegenden gedacht. In den Marschen kommt, so viel ich weiß, kein einziger Fall vor, wo unsere Klassen Anwendung finden werden. Den 16fachen Betrag schlagen wir nur vor für die neuen Bauereien. In den Marschen siele das Bedenken also wohl weg, denn in den Marschen wird nicht zu dem 16fachen Betrage abgelöst werden können. Der Abg. v. Thünen hat ferner gesagt, andere Staaten hätten das nicht für nöthig gefunden. Ich fühle wenig Beruf in mir, dem Abg. v. Thünen hierin zu widersprechen, aber ich fühle auch keinen Beruf, Diejenigen zu vertheidigen, welchen diesen Unterschied verschuldet haben. Warum hat man es geschehen lassen, daß in unserm Lande, welches so überreiche Gelegenheit bietet, sich anzubauen, so wenig dafür gethan worden ist. Weil in diesem Lande unsere Behörden bei der Vertheilung der Haiden mit großer Sorglosigkeit verfahren hatten, weil sie die Gelegenheit ganz vernachlässigt hatten, dabei für neue Colonisten zu sorgen. Dieser Umstand schaffte uns dieses Proletariat der Erbpächter. Mag also in andern Staaten eine solche Sorglosigkeit nicht gewesen sein, wir haben uns aber helfen müssen durch dieses Gesetz, und wahrlich wir thun gut daran, lassen Sie uns nicht die neuen Verhältnisse wieder so werden, wie wir sie voranden bei Aufrichtung unseres Staatsgrundgesetzes; lassen Sie uns das Jahr 1848 nicht wieder heraufbeschwören.

Präsident: Der Antrag des Abg. v. Thünen lautet: zu §. 2. ist hinzuzufügen:

„Künftig kann in keinem Erbpachtcontract gültig eine höhere Ablösung bestimmt werden als der 28fache Betrag der Erbpacht.“

Wird dieser Antrag unterstützt.

Er ist unterstützt.

Abg. v. Thünen: Gegen die Bemerkung des Abg. Wibel l. habe ich noch zu erinnern, daß es keineswegs meine Absicht ist, die Ablösung des Erbpachtverhältnisses zu restingiren; ich halte sie im Gegentheil ebenfalls für nothwendig und stimme dafür; ich wollte nur verhindern, daß nicht mit diesem Ablösungsgesetz zugleich große Nachteile für die Zukunft verbunden würden. Sie sagen, es giebt in den

18



Marschen kein solches Verhältniß, wo ein noch nicht cultivirtes Grundstück in Erbpacht gegeben ist; allerdings giebt es sehr Viele, denn eine große Anzahl der Häuslinge, die längs der Deichen wohnen, sind in dem Verhältniß. Sie nehmen ausgepüttete, noch nicht cultivirte Ländereien zu hohen Preisen in Erbpacht, und schaffen sich durch Schötungen, durch Anfahren von Erde und schwere Arbeit erst ein kleines culturfähiges Grundstück. Das sind Verhältnisse, die eigentlich noch viel schlimmer sind, als in der Haide, und das wird immer bleiben; man wird künftig die Erbpächter schlimmer stellen, weil man eben gezwungen ist, die Erbpacht zu steigern, wenn man nicht festsetzt, daß die Ablösung in den Contracten eine gewisse Summe nicht übersteigen kann; nur dadurch wird es möglich gemacht, daß die Leute noch Grundstücke in Erbpacht geben. Unfre kleinen Leute können aber nicht zu Eigenthume gelangen ohne Erbpacht, da die Kaufpreise für sie zu hoch sind; wir müssen also eine Bestimmung treffen, daß die Erbpacht möglich bleibt und das Gesetz nicht schädlich wirkt.

Abg. Strackerjan: Ich möchte mir noch ein paar Worte erlauben in Bezug auf das Verhältniß, in welchem mein Antrag zu dem Ausschusstratrage steht. Der Ausschusstratrag will dasjenige, was für die Ablösung der bereits bestehenden Verträge festgesetzt ist, auch für die künftigen festgesetzt wissen. Ich möchte nun eben das nicht empfehlen, nach meinem Antrage sollen vielmehr für die Zukunft andere Bestimmungen über die Ablösung getroffen werden. Die vom Ausschusse beantragte Bestimmung, daß künftig keine den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Verträge geschlossen werden sollen, würde dem nicht entgegenstehen. Ich stimme darin ganz überein, ich glaube auch, daß keine andere contractliche Bestimmung getroffen werden darf. Wenn Sie es aber für nothwendig halten, mit dem Abg. v. Thünen, dessen Antrag mit dem meinigen gar nicht in Widerspruch steht, die Beschränkung hinzuzufügen, daß allerdings die Ablösungssumme contractlich schon voraus bestimmt werden könnte, jedoch nicht über den 25fachen Betrag, so muß ich das natürlich Ihrem Ermessen überlassen; kann mich selbst aber nicht damit einverstanden erklären, denn es ist immer eine Beschränkung, und jede Beschränkung, die möglicherweise mit dem landesüblichen Zinsfuß in Widerspruch steht, wirkt hemmend ein; wenn z. B. einmal der Zinsfuß dauernd auf 3 Proz. herunterginge, so würde dadurch das Ablösungskapital nach meinem Vorschlage auf das 33 $\frac{1}{3}$ fache steigen; es würde dann aber kein Mensch mehr eine Erbpacht eingehen können, weil er nach jenem Antrag höchstens nur auf des 25fache Rechnung machen könnte.

Abg. Mölling: Ich muß mich für den Antrag v. Thürens aussprechen; überhaupt ist es mir recht bedenklich, daß in das Erbpachtsverhältniß zu sehr eingegriffen werde, und durch zu große Begünstigung des Verpflichteten namentlich der Erbverpächter durch zu geringe Ablösung mißtrauisch gegen Erbpachtsverleihungen gemacht werde. Wenn man die Verhältnisse im Lande kennt, namentlich die Verhältnisse der kleinen Leute, so ist die Erbpachtsverleihung

oft das einzige Mittel, dem kleinen Mann Grundbesitz zu verschaffen; man wird dieß aber erschweren, wenn man den Verpächter in Gefahr bringt, daß der, welcher ein Stück Land bekommen hat, in ein oder zwei Jahren wiederkommt, um von der Ablösung Gebrauch zu machen, und grade weil dem Andrang nach Grundbesitz immer größer wird mit der wachsenden Bevölkerung, weil der Eigenthümer den Grundbesitz in seiner Hand hat, weil er sicher sich dagegen wahren wird, den Grundbesitz aufzuheben, muß auch den Nachtheilen vorgebeugt werden, die dem Erbverpächter aus der Ablösung drohen. Wenn ihm solche Nachtheile erwachsen, so glaube ich, würde man einen Zweig des Verkehrs des Landes hemmen, das einer der unentbehrlichsten für den Staatshaushalt ist. Deswegen muß ich dem Antrag des Abg. v. Thünen beistimmen.

Abg. Lindemann: Meine Herren, das Rechtsverhältniß der Erbpächter und der Heuereute scheint mir hier im Lande kein glückliches Resultat hervorgebracht zu haben. Dem Landwucher, der hierbei eingetreten zu sein scheint, muß auf eine andere Weise abgeholfen werden; den Wucher, wenn er wirklich besteht, werden wir nicht abschneiden dadurch, daß wir den v. Thünerschen Antrag annehmen. Es scheint mir angemessen, daß der Ausschusstratrag so angenommen werde, wie er ist.

Abg. Mölling: Ich möchte gegen die Bemerkung des Abg. Lindemann, daß der Wucherer Gelegenheit haben wird, solche Contracte zu schließen, die ihm den Vortheil bringen, den er nicht haben soll, erklären, daß hier grade umgekehrt, der Landverleiher einigermaßen gegen Schaden gedeckt werden soll, dadurch, daß ihm nicht die Gefahr einer Ablösung droht, die mit dem Werthe des Landes, das er weggiebt, in keinem Verhältnisse steht. Diese Besorgniß ist durch die Bemerkung des Abg. Lindemann gar nicht gehoben; es ist aber Aufgabe der Gesetzgebung, solchen Gefahren vorzubeugen.

Abg. Strackerjan: Ich möchte mir in Bezug auf das, was der Abg. Lindemann gesagt hat, ein Wort erlauben. Er sagt, es hätte hier ein Landwucher stattgefunden; allerdings ist das in gewissem Grade der Fall gewesen; wenn Sie aber den Ausschusstratrag ohne Weiteres annehmen, so ist dem Landwucher für die Zukunft Thür und Thor geöffnet, und zwar viel mehr, als bisher der Fall war. Wer gegen Erbpacht ein Grundstück ausgiebt, wird sich immer sagen müssen: beim Ablösen ehaltst du vielleicht nur das 15fache der Grundrente, dafür also mußst du die Rente gleich so bestimmen, daß dir demnächst der angemessene Ersatz für das Grundstück werde und es würde die Grundsteuer grade auf die Höhe getrieben und erhalten, welche jetzt als wucherlich erscheint. Grade deshalb möchte ich meinen Antrag empfehlen.

Präsident: Wenn sich Niemand weiter zum Wort meldet, so erkläre ich die Discussion darüber für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Abg. Wibel I.: Man hat gegen den Ausschusstratrag gesagt, die Furcht vor der Schätzung werde zum Wucher



treiben in höherem Ranon, aber ich frage: Wenn auf das 16fache herabgesetzt wird, haben wir zu den Schägern nicht das Vertrauen, daß sie das Rechte treffen? Wenn das nicht wäre, dann wäre Schägung nicht mehr der richtige Weg zur Schlichtung des Streits. Sie werden also das Rechte treffen; sie werden es auf das 16fache herabsetzen, wo Wucher war; wo keiner war, werden sie es aufs 25fache stellen. Ich wüßte weiter keinen Grund zur Furcht, und wenn auch künftig nicht so viel Erbpachten abgeschlossen würden wie bisher geschah zum Glück der Besitzlosen, da ist es mir ein Trost, daß es in der Zukunft hoffentlich so licht und hell sein wird, daß wir andere Anstalten finden, um dem Bedürfnis auf andre Weise abzuhefen. Der Weg liegt klar vor unsern Augen im Protocoll des constituirenden Landtags und dem Antrage auf Einrichtung einer Behörde für Colonisation. Was ferner die Bemerkung betrifft gegen das Wort „bereits“, so ist es mir nicht zweifelhaft, daß der Ausschus es so verstanden hat, es würde auf den Augenblick der Ablösung bezogen werden.

Präsident: Der Strackerjansche Antrag lautet: „Bei Ablösung solcher Grundlasten, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen und erst nach Erlassung desselben begründet werden, wird das Capital nach dem zur Zeit der Ablösung landüblichen Zinsfuße in der Weise bestimmt, daß die landüblichen Zinsen des Ablösungscapitals dem Geldwerthe des jährlichen Reinertrages der Berechtigung gleich kommen.“

Der v. Thünesche Antrag lautet: „Künftig kann in keinem Erbpachtscontract gültig eine höhere Ablösung bestimmt werden als der 25fache Betrag der Erbpacht.“

Demnach würde ich nun bitten, daß die Herren, welche wollen, daß ad 1. des Antrags des Ausschusses statt des Wortes: „bereits“ in §. 2. des Art. 13. gesetzt werde: „vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes“, sich erheben möchten. Der Antrag ist angenommen. Die, welche nach dem Antrage des Abg. v. Thünes wollen, daß hinzugesetzt werde:

„Künftig kann in keinem Erbpachtscontract gültig eine höhere Ablösung bestimmt werden als der 25fache Betrag der Erbpacht.“

bitte ich aufzustehen. Der Antrag ist abgelehnt.

Der Ausschusstrtrag lautet, den Zusatz zu machen:

„Bei später geschlossenen Verträgen ist dies nicht der Fall, sondern es tritt die Vorschrift des Ablösungsgesetzes ein.“

Die, welche für diesen Zusatz sind, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Die, welche den Antrag des Abg. Strackerjan, dahin gehend:

„Bei Ablösung solcher Grundlasten, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen und erst nach Erlassung desselben begründet werden, wird das Capital nach dem zur Zeit der Ablösung landüblichen Zinsfuße in der Weise bestimmt, daß die landüblichen Zin-

sen des Ablösungscapitals dem Geldwerthe des jährlichen Reinertrages der Berechtigung gleich kommen.“ annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen, welche §. 2. mit den vorgenommenen Abänderungen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. Er ist angenommen.

§. 3. lautet:

„Die Rente in welche das ermittelte oder festgesetzte Ablösungskapital vertragsmäßig verwandelt ist, muß mit dem Betrage jenes Capitals abgelöst werden, insofern der Betrag andere Bestimmungen nicht enthält.“

Dazu ist vom Ausschus nichts bemerkt worden; daher bitte ich die Herren, welche diesen §. 3. annehmen wollen, aufzustehen! — Er ist angenommen. —

Wir kommen jetzt zum 2. Abschnitt.

Art. 14. lautet:

„Der Reinertrag und der Geldwerth der einzelnen Berechtigungen werden, so weit das gegenwärtige Gesetz abweichende Vorschriften nicht enthält, nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Entschädigungsgesetzes vom 1849 ermittelt.“

Dieser Artikel ist vom Ausschus pur zur Annahme empfohlen, und ich bitte die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. — Er ist angenommen. —

Artikel 15. lautet:

„Die festen Geldabgaben, so wie die festen Naturalgaben (Art. 29. des Entschädigungsgesetzes) werden bis zum Zahlungstermine des Entschädigungscapitals nach dem Verhältnisse der seit dem letzten Verfalltage der Abgaben abgelaufenen Zeit außer jenem Capitale entrichtet.“

Auch dieser Artikel ist zur Annahme empfohlen; und bitte ich die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. — Der Artikel ist angenommen. —

Artikel 16. lautet:

„§. 1. Bei den Ablösungen, welche vor dem Ablaufe des Jahres 1854 beantragt werden, sollen

1) im ganzen Herzogthum Oldenburg für die in der Anlage A. des Entschädigungsgesetzes unter Ziffer 1. A. angegebenen Getreidearten,

2) in den Kreisen Wechta und Cloppenburg, so wie dem vormals hannoverschen Theile des Amtes Wildeshausen für die unter Ziffer 1. angezogene Anlage unter Ziffer II. angegebenen Naturalien,

die in dieser Anlage bestimmten Preise bei der Ausmittlung der Entschädigung zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Im Herzogthum Oldenburg, mit Ausschluß der im §. 1. Ziffer 2. angegebenen Landestheile, soll der Geldwerth der Naturalien, welche nicht zu den im §. 1. Ziffer 1. gedachten Getreidearten gehören, so wie im Fürstenthum Lübeck der Geldwerth aller Naturalien, nach dem Durchschnitt der Preise der letzten 24 Jahre, vom Jahre 1849 einschließlich zurückgerechnet, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, wenn es aber an genügenden



Nachrichten für die Preise in den letzten 24 Jahren fehlt, durch Schätzung ermittelt werden. Diese Ermittlung soll durch Preisermittlungs-Commissionen — eine für das Herzogthum Oldenburg, und eine für das Fürstenthum Lüneburg — vorgenommen werden, deren Bildung und Verfahren in der Anlage A. des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschrieben sind. Die durch diese Commissionen ermittelten Preise sollen bei den Ablösungen, welche vor dem Ablaufe des Jahres 1854 beantragt werden, bei der Ausmittlung der Entschädigung zum Grunde gelegt werden.

§. 3. Vor dem Ablaufe des Jahres 1854 soll ein Gesetz die Ausmittlung des Geldwerthes aller Naturalien für die Zukunft bestimmen.“

Abg. **Wibel I.:** Der Ausschuss hat zu berichten: Es wird beantragt in §. 2. anstatt:

„nach dem Durchschnitte der Preise der letzten 24 Jahre“

zu setzen:

„nach dem Durchschnitte der letzten 30 Jahre.“

Die größere Ausdehnung der Berechnung um 6 Jahre kann die Ermittlung nicht erheblich erschweren; es scheint aber unbillig, nur bis 1825 zurückzugehen, da gerade von 1819—1825 bedeutende Preisveränderungen stattgefunden haben.

Präsident: Wenn Niemand sich zum Wort meldet, so erkläre ich die Discussion über Art. 16. für geschlossen.

Ich bitte die Herren, welche dem Antrage des Ausschusses nach wollen, daß es heiße, statt „nach dem Durchschnitte der Preise der letzten 24 Jahre“, „nach dem Durchschnitte der letzten 30 Jahre“.

aufzustehen. — Angenommen.

Die Herren, welche nun den Art. 16. im Uebrigen annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. — Der Artikel ist angenommen.

In der Voraussetzung, daß der Landtag jetzt zunächst die Bestimmungen der Anlage A. des Entwurfs berathen wolle, und da hierzu heute die Zeit zu kurz werden möchte, breche ich die Verhandlung für heute ab.

Nach der vor 8 Tagen getroffenen Bestimmung wird noch die neue Verloosung in die Abtheilungen erfolgen müssen. Wir schreiten daher zu derselben.

Die Verloosung hat folgendes Ergebniß. Es gehören zur I. Abtheilung die Abg. Crone, Lindemann, Morell, Müller, Sprenger, Syassen, Wibel II., Willers; zur II. Abtheilung die Abg. Bödeker, Bothe, Bulling, Lübber, Mölling, Pancraz, Tappenbeck, Bödeker; zur III. Abtheilung die Abg. Bargmann, Barnstedt, Drost, Kih, Luerßen, Strackerjan, v. Thünen, Wibel I.;

zur IV. Abtheilung die Abg. Böckel, Ferneding, Helmers, Janssen, Nieberding II., Püschelberger, Reines, Räder;

zur V. Abtheilung die Abg. Claußen, Dannenberg, v. Finckh, Hülsemann, v. Lindern, Nieberding I., Rösener, Strodthoff, Zurborg.

Die nächste Sitzung ist morgen Vormittags 10 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über das Ablösungsgesetz. Die Sitzung ist geschlossen.

